

LANDES- NATURSCHUTZ- GESETZ

**Vorschlag der Naturschutzverbände
zur Novellierung des
Landschaftsgesetzes NRW**



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)
30. Januar 2003

Einführung

Nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stehen die Länder vor der Aufgabe, das neue Rahmenrecht in ihre eigenen Vorschriften einzuarbeiten. Die BNatSchG-Novelle ist dabei derart umfangreich geraten, dass sie zu einer völligen Neustrukturierung des Gesetzes geführt hat. Auch in NRW wird die Umsetzung des Bundesrechts nicht ohne eine komplette Neufassung des Landesrechts zu schaffen sein. Dies ist auch überfällig, denn die Änderungen seit der erstmaligen Verabschiedung des LG 1975 haben die Grundstruktur unverändert gelassen und nur in Einzelpunkten zu Veränderungen geführt. Es wird daher auch empfohlen, wie beim BNatSchG nach der Novellierung eine neue Nummerierung der einzelnen Vorschriften vorzusehen (die bei den folgenden Vorschlägen zur besseren Lesbarkeit noch nicht vorgenommen wurde).

Der Bund hat es sich in Teilen relativ einfach gemacht, weil er bestimmte Themen zwar angesprochen, aber die inhaltliche Ausgestaltung den Ländern aufgegeben hat. Das ist dann besonders misslich, wenn es sich um neue und komplexe Inhalte handelt (wie etwa den Biotopverbund oder die gute fachliche Praxis), bei denen die Länder einen präziseren Rahmen mit genaueren Vorgaben benötigt hätten. Viele Fragezeichen, die sich durch unklare Formulierungen des BNatSchG ergeben, hätten sich so vermeiden lassen. Auf der anderen Seite ist es erstaunlich, dass der Bund andere Schwerpunkte trotz erkennbarem Bedarf unverändert gelassen hat (wie etwa Natura 2000), was die Motivation der Länder, hier doch noch tätig zu werden, um rechtliche Defizite zu beheben, nicht gerade befördert.

Der Änderungsvorschlag enthält folgende Schwerpunkte:

Gute fachliche Praxis

Die Frage, wann die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft noch den Zielen des Naturschutzes entspricht, ist im BNatSchG nur ansatzweise geklärt worden. Hier sind vage Formulierungen zu präzisieren, damit der Vollzug gewährleistet ist (neue §§ 3a – 3d). Als Alternative würde sich auch anbieten, die erforderlichen Konkretisierungen in den jeweiligen Fachgesetzen vorzunehmen, d.h. zusammen mit dem LG weitere Gesetze zu ändern (Artikelgesetz). Dies ist jedoch – wie beim Bund – nicht zu erwarten, so dass die Beschreibungen der guten fachlichen Praxis im LG vorzunehmen sind. Neben der Konkretisierung der guten fachlichen Praxis sind auch die Vorgaben des BNatSchG umzusetzen, auf der einzelbetrieblichen Ebene für eine Mindestdichte an natürlicher Ausstattung zu sorgen. Der LG-Vorschlag enthält dazu eine leicht zu praktizierende Regelung, die auch die Verknüpfung zu anderen Schutzinstrumenten wie den Biotopverbund oder anderen geschützten Flächen enthält (z.B. § 3b Nr. 3).

Eingriffsregelung

Die veränderte Stufenfolge bei der Eingriffsregelung, die das BNatSchG durch Verschieben der Abwägung hinter die Ersatzmaßnahmen vorgenommen hat, ist zu übernehmen, auch wenn diese Änderung auf Bundesebene sehr bedauerlich ist. Die Liste der Maßnahmen, die stets als Eingriff anzusehen ist, sollte nach Abgleich mit anderen Landesgesetzen an einigen Stellen geändert werden, um einen möglichst einheitlichen Standard zu erreichen (§ 4 neu). Die in der letzten LG-Novelle eingefügte Möglichkeit, bestimmte land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzungen als

Ausgleich vorsehen zu können, hat sich in dieser allgemeinen Form nicht bewährt. Sie soll daher durch eine Konkretisierung sowohl der Eingriffsform (nämlich Eingriffe in den Wasser- oder Bodenhaushalt) als auch des Ausgleichs (nämlich ökologischer Landbau) ersetzt werden (§ 4a Abs. 2 neu). Das Vorhalten eines fachlich erarbeiteten Flächenpools für evtl. Ersatzmaßnahmen wird erleichtert (§ 4a Abs. 3 neu).

Bezüglich der Ersatzzahlung (früher Ersatzgeld) wird klargestellt, dass nur flächenbezogene Maßnahmen finanziert werden können und Landschaftspläne solche fremdfinanzierte Maßnahmen konkret darstellen müssen (§ 5 Abs. 1 neu). Diese Präzisierungen sollen Missbrauch angesichts knapper Kassen verhindern.

Um den bekannt schlechten Grad der Umsetzung und Überwachung von Kompensationsmaßnahmen zu verbessern, soll – der Aufforderung durch das BNatSchG entsprechend – die untere Landschaftsbehörde hier vermehrt tätig werden und konkrete Befugnisse für die Behebung von Mängeln erhalten (§ 6a Abs. 2 und 3 neu). Und schließlich fehlen im LG bisher Regelungen, wie bei ungenehmigten Eingriffen oder bei Nichteinhaltung von Auflagen verfahren werden soll. Dies ist in fast allen anderen Bundesländern erfolgt; NRW sollte hier nachziehen (§ 6b neu).

Landschaftsplanung

Ausgelöst durch Änderungen des BNatSchG bilden die Anpassungen im Komplex Landschaftsplanung einen Schwerpunkt der Novelle. Das BNatSchG hat nämlich zum einen die sog. Primärintegration des Landschaftsrahmenplans (d.h. die Gleichstellung von GEP und Landschaftsrahmenplan) ausgeschlossen und fordert zum anderen den flächendeckenden Landschaftsplan.

Bezüglich der verschiedenen Planungsstufen der Landschaftsplanung sollen die Vorschriften zum Landschaftsprogramm weitgehend unverändert bleiben (§ 15 neu). Der Landschaftsrahmenplan wird wie bisher dem GEP zugeordnet, bildet aber ein eigenständiges Planungsinstrument und ersetzt den bisherigen Fachbeitrag der LÖBF (§ 15a neu). Inhaltlich können die Vorgaben des § 14 BNatSchG übernommen werden, so dass eigene Regelungen entfallen können. Der Landschaftsplan schließlich wird wie gefordert flächendeckend erarbeitet, so dass der stadtökologische Fachbeitrag, den die LÖBF bisher für den nicht abgedeckten Innenbereich erarbeiten konnte, nicht mehr erforderlich ist.

Im einzelnen soll der Satzungscharakter des Landschaftsplans beibehalten werden, wobei zwischen rechtsverbindlichen Festsetzungen einerseits und Darstellungen mit empfehlendem Charakter andererseits unterschieden werden soll (§ 16 neu). Es bleibt bei der bisherigen Praxis, dass Festsetzungen (etwa von Schutzgebieten) nur im Außenbereich erfolgen können (§ 16 Abs. 4) und dass innerhalb von FNP-Bauflächen nur temporäre Festsetzungen zulässig sind (§ 16 Abs. 5). Die Darstellungen sind dagegen flächendeckend möglich. Bei späteren Änderungen des FNP besteht kein automatischer Vorrang der Bauleitplanung mehr, sondern der Landschaftsplan ist gleichberechtigt zu beachten und ggf. zu ändern (§ 21 Abs. 3 neu). Damit wird eine Gleichbehandlung von Schutzgebieten, die per Verordnung oder per Landschaftsplan geschützt werden, erreicht.

Das Aufstellungsverfahren für den Landschaftsplan bleibt unverändert. Ein 10-Jahres-Turnus für die Überarbeitung soll sicherstellen, dass neue Erkenntnisse einfließen können.

Mit Ausnahme der Schutzgebiete, die wie bisher Gegenstand des Landschaftsplans sein können, werden an den übrigen Inhalten deutliche Korrekturen vorgenommen. Die Gelegenheit der LG-

Novelle sollte genutzt werden, um den Landschaftsplan von unnötigem Ballast zu befreien und ihn mit neuen Inhalten zu füllen, die das BNatSchG bereits thematisiert hat. Im einzelnen entfallen die bisherigen Entwicklungsziele (da in ihrer allgemein formulierten und nur behördenverbindlichen Form ohne besondere Wirkung) sowie die besonderen Bestimmungen für Forstflächen (da fachlich nicht zu begründen) und für Brachflächen (da kein Bedarf). Neue Themen sind stattdessen der Biotopverbund, Vorschläge für die Umsetzung von anfallenden Ersatzzahlungen für Eingriffe oder für Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Flächenpools sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 7). Dadurch erlangt der Landschaftsplan wesentlich höhere Bedeutung als konzeptionelle Stütze und Arbeitsprogramm für die Landschaftsbehörden. Die Vorschriften für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden so flexibel gestaltet, dass die Landschaftsbehörden einen möglichst breiten Anwendungsspielraum von der Festsetzung bis zur vertraglichen Regelung haben und das Verfahren nicht belastet wird (§ 17 neu).

Der Landschaftsplan bedarf nach wie vor der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde, die die Möglichkeit zur Ergänzung bestimmter Schutzvorschriften erhält (§ 19 neu).

Schutzgebiete

Die LG-Novelle sollte genutzt werden, um die im alten LG an zahlreichen Stellen verstreuten Vorschriften für das Verfahren, die Arten und die Wirkungen von Schutzgebieten in einem Abschnitt zusammenzufassen, wie es auch im BNatSchG erfolgt ist. Nach der Definition der einzelnen Schutzkategorien (§§ 23 bis 30 neu) wird daher einheitlich das Verfahren für Schutzverordnungen geregelt (§ 31 neu). Es bleibt bei der alten Regelung, dass die höhere Landschaftsbehörde für die Flächen außerhalb des Landschaftsplans zuständig ist. Nach den Schutzverordnungen folgen jetzt die Vorschriften für gesetzlich geschützte Biotope (§ 36 neu), die im alten LG im Artenschutzteil falsch platziert waren. Die Liste der Biotoptypen bleibt bis auf zwei durch das BNatSchG vorgenommene Erweiterungen unverändert. Wenn durch Fördermaßnahmen des Naturschutzes geschützte Biotope entstehen, dürfen nach Auslaufen der Förderung innerhalb eines Jahres Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden (§ 36 Abs. 3 neu). Die Vorschriften zur Kartierung werden überarbeitet, da die alte Formulierung hinsichtlich der Bedeutung der Kartierung missverständlich war. Hier bietet das neue Naturschutzgesetz von Schleswig-Holstein eine wesentlich bessere Regelung, die deshalb übernommen werden sollte (§ 36 Abs. 4 neu).

Im Anschluss an die Vorschriften für die Schutzgebiete folgen jetzt dazu ergänzende Vorschriften wie Bauverbote an Gewässern, Baumschutzsatzung oder die Duldungsvorschriften. Damit werden diese Teile des Gesetzes insgesamt neu strukturiert und wesentlich übersichtlicher.

Biotopverbund

Die Vorschriften des BNatSchG für den Biotopverbund sind zwar auf Bundesebene als Neuerung angekündigt worden, enthalten aber wenig Konkretes und überlassen alles den Ländern. So wird zwar festgeschrieben, dass der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen besteht, es erfolgt jedoch weder eine Definition noch eine Beschreibung der Wirkungen einer solchen Flächeneigenschaft. In der LG-Novelle sind daher zunächst diese Bestandteile zu definieren und ihre Schutzwirkungen zu beschreiben (§ 14a Abs. 2 und 3 neu). Dann ist zu klären, für welche Arten und Lebensräume und in welchem Umfang denn im einzelnen überhaupt ein Biotopverbund hergerichtet werden soll. Das soll per Rechtsverordnung des MUNLV geregelt werden (§ 14a Abs. 4). Und schließlich muss die Umsetzung an verschiedenen

Stellen des LG gewährleistet sein, von der guten fachliche Praxis (§§ 3b und 3c neu) bis zur Landschaftsplanung (§§ 15a und 16 neu).

Verbändebeteiligung

Die in der letzten Novelle des LG erstmals verankerte Beteiligung der Naturschutzverbände an Planverfahren kann im Grundsatz unverändert bleiben. Allerdings umfasst das neue BNatSchG jetzt nur noch Regelungen für die auf Bundesebene anerkannten Verbände. Das bedeutet, dass eine entsprechende Vorschrift über die Anerkennung von Verbänden auf Landesebene neu in das LG eingefügt werden muss (§ 12 neu). Gleiches gilt für die Liste der Beteiligungsfälle. Auch hier gibt das BNatSchG zwar einen Rahmen für die Länder vor, enthält selbst aber keine direkt geltenden Regelungen für die Mitwirkung von Landesverbänden mehr. Der bestehende Beteiligungskatalog im LG ist also um die Vorgaben des BNatSchG zu ergänzen. Gleichzeitig sollten die Erfahrungen seit der letzten LG-Novelle für kleinere Anpassungen genutzt werden (§ 12a neu). Die Vorschriften zur Verbandsklage bleiben unverändert, weil sie bereits den Bundesvorgaben entsprechen (§ 12c neu).

Landschaftsbeiräte

Um ihrer Funktion als unabhängiger Vertreter der Belange von Natur und Landschaft tatsächlich erfüllen zu können, sollte der Beirat auf die Vertreter der Naturschutzverbände beschränkt und auf 9 Mitglieder (drei pro Verband) reduziert werden.

Natura 2000

Erstaunlicherweise ist trotz des drohenden Klageverfahrens durch die EU-Kommission das BNatSchG in diesem Abschnitt unverändert geblieben. Auf das BNatSchG bezogen ergibt sich daher auch kein Anpassungsbedarf für das LG. Das LG entspricht dadurch in einigen Teilen jedoch nicht den europarechtlichen Vorgaben. Um nicht in kurzer Zeit das LG erneut ändern zu müssen, wenn sich eine Verurteilung vor dem EuGH abzeichnet, sollte die Gelegenheit zu Anpassungen an das EU-Recht genutzt werden. Dazu reicht es im wesentlichen aus, bei einigen Passagen den Wortlaut der FFH-Richtlinie und nicht den des BNatSchG zugrunde zu legen (§§ 45 und 46 neu).

Novellierungsvorschlag LG, Stand 15.01.2003

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Titel des Gesetzes</p> <p>Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)</p>	<p>Landes-Naturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNG)</p>	<p>Anpassung an alle anderen Bundesländer.</p> <p>Hinweis: Der neuen Namensgebung entsprechend sind auch die Behörden von Landschafts- in Naturschutzbehörden umbenannt worden.</p>
<p>Abschnitt I Allgemeine Vorschriften</p>	<p><i>[unverändert.]</i></p>	
<p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. <p>(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.</p> <p>(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p><i>[Abs. 2 wird hier gestrichen und nach § 2 Abs. 2 verlagert.]</i></p> <p><i>[Abs. 3 wird gestrichen.]</i></p>	<p>Übernahme aus § 1 BNatSchG.</p> <p>Übernahme aus § 1 BNatSchG.</p> <p>Übernahme aus § 1 BNatSchG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:</p>	<p>(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen:</p>	<p>Abwägungsklausel jetzt in Abs. 2, im übrigen Vereinfachung.</p>
<p>1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.</p>	<p>1. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen. Räumlich abgrenzbare Teile sind so zu sichern, dass ihre Funktionen und landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.</p>	<p>Übernahme aus § 2 Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.</p>	<p>2. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung zu erhalten. Die Inanspruchnahme durch Bebauung, Infrastruktureinrichtungen oder Abbau von Bodenbestandteilen ist zu minimieren. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände oder ökologische Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Nicht mehr benötigte versiegelte oder überbaute Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Satz 1: Vereinfachung. Satz 2: Sinnvolle Ergänzung. Satz 3: Übernahme aus § 2 Nr. 10 BNatSchG. Satz 4: Übernahme aus § 2 Nr. 11 BNatSchG.</p>
<p>3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.</p>	<p>3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.</p>	<p>Übernahme aus § 2 Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p>4. Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.</p>	<p>4. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürlicher Bewuchs sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Bodenerosionen sind zu vermeiden.</p>	<p>Übernahme aus § 2 Nr. 3 BNatSchG (geändert).</p>
<p>5. Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.</p>	<p>5. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Beeinträchtigung oder Zerstörung wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung oder</p>	<p>Übernahme aus § 2 Nr. 7 BNatSchG (geändert).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	naturnahe Gestaltung auszugleichen oder zu mindern.	
6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.	6. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Ein Ausbau von Gewässern hat so naturnah wie möglich zu erfolgen. Hochwasserschutz ist außerhalb bestehender Siedlungen vorrangig durch Schaffung von Retentionsräumen zu betreiben.	Übernahme aus § 2 Nr. 4 BNatSchG (geändert).
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.	7. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.	Übernahme aus § 2 Nr. 5 BNatSchG.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.	8. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.	Übernahme aus § 2 Nr. 6 BNatSchG.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.	<i>[wird gestrichen. Stattdessen neu:]</i> 9. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.	Ist oben unter Nr. 4 ausreichend erwähnt. Neuer Text: Übernahme aus § 2 Nr. 8 BNatSchG.
10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, wiederherzustellen und möglichst zu einem	10. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.	Übernahme aus § 2 Nr. 9 BNatSchG.

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
Verbundsystem zu vernetzen.	10a. Es ist ein Verbundsystem aus Biotopen zu schaffen und zu erhalten, das der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient.	Biotopverbund wegen der besonderen Bedeutung im BNat SchG als eigener Grundsatz (Übernahme aus § 3 Abs. 2 BNatSchG).
11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.	11. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo verträglich möglich, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zu machen.	Übernahme aus § 2 Nr. 13 BNatSchG (geändert).
12. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.	[wird gestrichen. Stattdessen neu:] 12. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen mit Zerschneidungswirkungen sollen bestehende oder durch den Eingriff entstehende Zerschneidungen aufgehoben oder gemildert werden.	Ist in Nr. 11 ausreichend geregelt. Neuer Text: Übernahme aus § 2 Nr. 12 BNatSchG. Fachlich sinnvolle Ergänzung.
13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie Denkmalbereiche, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals oder des Denkmalbereichs erforderlich ist.	13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.	Übernahme aus § 2 Nr. 14 BNatSchG.
	14. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Dies gilt auch für die private und wissenschaftliche Beobachtung des Naturhaushalts, deren Erkenntnisse bei der Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu berücksichtigen sind.	Satz 1: Übernahme aus § 2 Nr. 15 BNatSchG (geändert). Satz 2: Berücksichtigung Umweltbeobachtung nach § 12 BNatSchG.

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	(2) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Dabei ist die durch Art. 20a des Grundgesetzes herausgehobene Bedeutung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu berücksichtigen.	Satz 2: Konkretisierung der Abwägungsklausel
<p>§ 3 Allgemeine Pflichten</p> <p>Jeder soll dazu beitragen, daß Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden. Nachteilige Veränderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p>	<p>§ 3 Beachtung der Ziele und Grundsätze</p> <p>Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p>	Übernahme aus § 4 BNatSchG.
	<p>§ 3a Allgemeine Vorschriften für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft</p> <p>(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sollen die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe des § 5 Bundesnaturschutzgesetz und der §§ 3b bis 3d verwirklichen. Entsprechende Maßnahmen können nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 und 5 angerechnet werden. Ausgenommen sind Ausgleichsmaßnahmen nach § 4a Abs. 2 Satz 3.</p> <p>(3) Für Nutzungseinschränkungen, die über die Anforderungen der §§ 3b bis 3d hinausgehen, ist eine Entschädigung nach Maßgabe des § 7 zu leisten.</p> <p>(4) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Bewirtschaftung im Rahmen ihrer Tätigkeiten vermitteln.</p>	<p>Umsetzung § 5 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Dient der Klarstellung.</p> <p>Übernahme aus § 5 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Übernahme aus dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>§ 3b Landwirtschaft</p> <p>Die Landwirtschaft hat insbesondere folgende Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:</p> <p>1. Die Bewirtschaftung ist natur- und landschaftsverträglich und unter Vermeidung von Erosion und Humusabbau durchzuführen. Hierbei sind zu unterlassen:</p> <p>a) Der Einsatz von Pestiziden auf Dauergrünland, b) das Abflämmen abgeernteter Felder, c) das Verfüllen kleiner Gewässer, d) der Umbruch und die Entwässerung von Feucht- oder Nassgrünland, e) erosionsgefährdende Bewirtschaftungsformen in Überschwemmungsbereichen des hundertjährigen Hochwassers, insbesondere die Anlage von Maisäckern, f) die ackerbauliche Nutzung und das Ausbringen von Dünger, Gülle oder Pestiziden in einem Streifen von mindestens 10 Metern Breite entlang fließender oder stehender Gewässer.</p> <p>2. Eine Tierhaltung entspricht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Regel dann, wenn nicht mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar Nutzfläche gehalten werden und die Fütterung mit überwiegend betriebsintern erzeugtem Futter gewährleistet ist.</p> <p>3. Zur Erhaltung der natürlichen Ausstattung ist eine Mindestdichte von 5 v.H. der betrieblichen Nutzfläche einzuhalten. Dabei werden angerechnet:</p> <p>a) Verbindungsflächen oder -elemente des Biotopverbundes (§ 14a Abs. 3), b) geschützte Biotop (§ 36), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 27) oder Naturdenkmale (§ 26), c) sonstige Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Felldraine, Gewässerrandstreifen sowie Trittsteinbiotop).</p> <p>Die Einhaltung der Mindestdichte ist den Landwirtschaftskammern durch Eintrag in das Flächenverzeichnis nachzuweisen. Wird die Mindestdichte unterschritten, ergreifen die Naturschutzbehörden geeignete Maßnahmen (planungsrecht-</p>	<p>Umsetzung § 5 Abs. 3 BNatSchG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	liche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme oder andere Maßnahmen).	
	<p>§ 3c Forstwirtschaft</p> <p>Die Forstwirtschaft hat neben den Anforderungen aus den Forstgesetzen und aus § 5 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau, Erhaltung und Pflege von in Struktur, Arten- und Alterszusammensetzung vielfältigen naturnahen Waldbeständen sind anzustreben. Standorte gefährdeter Waldgesellschaften sind in standortheimische Bestände zu überführen. 2. Wälder sind nachhaltig und mit schonenden Betriebstechniken außerhalb der Brut- und Setzzeiten zu bewirtschaften; Kahlschläge, der Einsatz von Holzvollerntemaschinen sowie von Düngern oder Pestiziden sind zu unterlassen. Alt- und Totholzanteile sind zu gewährleisten. 3. Die natürliche Verjüngung der Waldbestände ist anderen Verfahren vorzuziehen. 4. In waldreichen Gebieten sind Erstaufforstungen zu unterlassen. 5. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in Schutzgebieten nach § 23 und geschützten Biotopen ist zu unterlassen. 6. Der Neubau oder Ausbau von Waldwegen ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Auf den Wegebau in steilem Gelände oder auf empfindlichen Böden ist zu verzichten. Das flächige Befahren der Waldböden ist auszuschließen. 7. Zur Erhaltung der natürlichen Ausstattung ist eine Mindestdichte von 5 v.H. der betrieblichen Waldfläche einzuhalten. Dabei werden angerechnet: <ol style="list-style-type: none"> a) Verbindungsflächen oder -elemente des Biotopverbundes (§ 14a Abs. 3), b) geschützte Biotope (§ 36), geschütz- 	<p>Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen des BNatSchG durch Einarbeitung von Empfehlungen des BfN und der Verbände-Vorschläge zum BNatSchG.</p> <p>Kritische Monate: Mai und Juni</p> <p>Umsetzung § 5 Abs. 3 BNatSchG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>te Landschaftsbestandteile (§ 27) oder Naturdenkmale (§ 26), c) Naturwaldzellen oder andere Waldflächen, die auf Dauer nicht bewirtschaftet werden, d) sonstige kleinflächige Elemente wie Waldwiesen, Saumbiotope oder naturnahe Waldränder, e) Nist- und Höhlenbäume.</p> <p>Die Einhaltung der Mindestdichte ist den Landwirtschaftskammern durch Eintrag in das Flächenverzeichnis nachzuweisen. Wird die Mindestdichte unterschritten, ergreifen die Naturschutzbehörden geeignete Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme oder andere Maßnahmen).</p>	
	<p>§ 3d Fischereiwirtschaft</p> <p>Die Fischereiwirtschaft hat neben den Anforderungen aus anderen Vorschriften und aus § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:</p> <p>1. Die Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Ufer für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Brut-, Laich-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiete der besonders geschützten Arten dürfen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.</p> <p>2. Ein der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechender Fischbestand aus heimischen Arten ist zu erhalten und die Nutzung auf einen Teil der natürlichen Zuwachsrate zu begrenzen. Fischbesatz ist auf die Wiedersiedlung ursprünglich heimischer Arten oder auf isolierte künstliche Gewässer zu beschränken.</p> <p>3. Teichanlagen sind grundsätzlich nur im Nebenschluss der Fließgewässer anzulegen. Von ihnen dürfen keine nachteilige Wirkungen auf das Fließgewässer ausgehen. Sicherzustellen ist insbesondere, dass</p> <p>a) keine Stoffeinträge in das Fließgewässer erfolgen, b) höchstens ein Drittel der aktuellen</p>	<p>Übernahme aus dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>Abflussmenge des Fließgewässers entnommen wird, c) kein Fischwechsel aus der Teichanlage in das Fließgewässer erfolgen kann, und d) das Temperaturregime des Fließgewässers nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>4. Bei der Fischerei an fließenden Gewässern ist zur Erhaltung der natürlichen Ausstattung ein Mindestanteil von 5 v.H. der Fließgewässerstrecke von der fischereilichen Nutzung auszunehmen.</p>	<p>Umsetzung § 5 Abs. 3 BNatSchG.</p>
<p>§ 3a Vertragliche Vereinbarungen</p> <p>(1) Die zuständigen Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen. § 36 Abs. 2 und die sonstigen Befugnisse der Landschaftsbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>§ 3e Vertragliche Vereinbarungen</p> <p>Die zuständigen Naturschutzbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Unverändert, nur Verweis auf § 36 kann entfallen.</p>
<p>(2) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gemäß § 7 Abs. 3 in Geld geleistet.</p>	<p><i>[wird hier gestrichen.]</i></p>	<p>Verlagerung in die Eingriffsregelung wie im BNatSchG.</p>
	<p>§ 3f Grundflächen der öffentlichen Hand</p> <p>Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1 und 2 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.</p>	<p>Übernahme aus § 7 BNatSchG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 m²,</p> <p>9. die Umwandlung von Wald,</p> <p>10. die Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt,</p> <p>11. die Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Landschaft sind, von Grünflächen im besiedelten Bereich sowie von Tümpeln und Weihern,</p> <p>8a. die landwirtschaftliche Bodennutzung entgegen § 3b Nr. 1 lit. d bis f,</p> <p><i>[unverändert.]</i></p> <p>10. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt,</p>	<p>Schwellenwert bei Tümpeln und Weihern fachlich unbegründet.</p> <p>Konsequenz aus geänderten Anforderungen an die gute fachliche Praxis.</p> <p>Einschränkung fachlich unbegründet.</p> <p>Dient der Klarstellung, wie im Windkraft-Erlass vorgesehen.</p>
<p>(3) Nicht als Eingriffe gelten</p> <p>1. die im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,</p> <p>2. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen,</p> <p>3. Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,</p> <p>4. die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windkraftanlagen.</p>	<p>(3) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel nicht als Eingriff anzusehen, soweit sie den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis entspricht, die sich aus § 5 Bundesnaturschutzgesetz, dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, § 17 Abs. 2 Bodenschutzgesetz und den in den §§ 3a bis 3d genannten Anforderungen ergeben.</p> <p>(4) Die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Beschränkung der Bewirtschaftung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, ist nicht als Eingriff anzusehen, wenn diese Wiederaufnahme innerhalb eines Jahres nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.</p> <p>(5) Nicht als Eingriff gilt ferner die Anlage von Erdwällen für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen, sofern keine schutzwürdigen Biotope betroffen sind.</p> <p><i>[entfällt.]</i></p> <p><i>[entfällt.]</i></p>	<p>(3) Übernahme aus § 18 Abs. 2 BNatSchG (geändert).</p> <p>(4) Übernahme aus § 18 Abs. 3 BNatSchG, Konkretisierung der Fristen erforderlich.</p> <p>(5) Konkretisierung der Vorschriften, um Konflikte mit dem Naturschutz auszuschließen.</p> <p>Kein Bedarf.</p> <p>Wie im Zusammenhang mit Windkraft-Erlass vereinbart.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare <u>Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist</u> durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch <u>Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung</u> in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken. Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf den Ausgleich anzurechnen.</p>	<p>§ 4a Ausgleich und Unzulässigkeit von Eingriffen</p> <p>(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.</p> <p>(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Wasser- und Bodenfunktionen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung) in Betracht. Kann die Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden, so ist sie in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleicher Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</p> <p>(3) Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 bis 16 zu berücksichtigen. Hat die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ein fachliches Konzept erarbeitet, in dem geeignete Kompensationsmaßnahmen dargestellt sind und hat sie entsprechende Flächen bereits erworben oder im Landschaftsplan dargestellt (Flächenpool), sollen Ersatzmaßnahmen vorrangig dort festgesetzt werden.</p> <p>(4) Kompensationsmaßnahmen sind, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken. Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beein-</p>	<p>Übernahme der Gliederung und einzelner Passagen aus dem BNatSchG</p> <p>Frist wird nach Abs. 4 verlagert.</p> <p>Präzisierung der bisher nur allgemeinen Regelungen, soll Anwendung erleichtern (mit alter Formulierung bisher kein Effekt).</p> <p>Anreiz zur Erarbeitung solcher sinnvoller Konzepte.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	trächtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf den Ausgleich anzurechnen.	
(5) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist.	(5) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff darf ferner nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Schutzvorschriften des Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG oder die Art. 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG entgegenstehen und eine Abweichung nach Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG bzw. nach Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG nicht zulässig ist. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten unersetzbar sind oder die nach ihrer Art oder Ausgestaltung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an anderer Stelle wiederhergestellt werden können , ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist oder zumutbare Alternativen nicht gegeben sind .	Berücksichtigung der Artenschutz-Bestimmungen aus Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (nach Muster Hessen). Übernahme aus § 19 Abs.3 BNatSchG (geändert).
(6) Soweit andere Rechtsvorschriften Maßnahmen im Sinne der Absätze 4 und 5 vorsehen, bleiben sie mit der Maßgabe unberührt, daß weitergehende Verpflichtungen oder die Untersagung ausgesprochen werden können, wenn sie nach diesem Gesetz möglich sind.	(6) <i>[unverändert.]</i>	
	(7) Soweit nicht in dem Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die Enteignung zugelassen wird, finden zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen die §§ 7 Abs. 1, 40 und 43 entsprechende Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte des Grundstücks in dem Verfahren zur Festsetzung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 13 VwVfG. NW. beteiligt worden sind.	Vorher § 5 Absatz 2 (redaktionell angepasst).

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 5 Allgemeine Bestimmungen über Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld</p> <p>(1) Gehen nach Abwägung gemäß § 4 Abs. 5 andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und kann ein Eingriff nicht ausgeglichen werden, so hat der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). § 4 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen zur Minderung vorübergehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auf die Ersatzmaßnahmen anzurechnen, wenn sie auf Dauer angelegt sind.</p>	<p>§ 5 Ersatzzahlung</p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Jetzt in § 4a zusammen mit Ausgleichsmaßnahmen geregelt.</p>
<p>(2) Soweit nicht in dem Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die Enteignung zugelassen wird, finden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen die §§ 7 Abs. 1, 40 und 41 entsprechende Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, daß der Eigentümer oder sonstige Berechtigte des Grundstücks in dem Verfahren zur Festsetzung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 13 VwVfG. NW. beteiligt worden sind.</p>	<p><i>[wird verschoben nach § 4a Abs. 6 neu.]</i></p>	
<p>(3) Können die durch einen nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht behoben werden, weil die erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend durchgeführt werden können, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen ein Ersatzgeld an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich nach den Kosten, die der Verursacher für die Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen hätte aufwenden müssen. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden. Hierbei soll ein sachlicher, räumlicher und zeitlicher Bezug zu dem jeweiligen Eingriff ange-</p>	<p>(1) Können die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Verursacher für die Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen hätte aufwenden müssen. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für flächenbezogene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Sie kann auch für die Durchführung von Maßnahmen des Landschaftsplans verwendet werden, soweit er entsprechende Darstellungen im Sinne des § 16 Abs. 7 Nr. 2 enthält. Hierbei soll ein sachlicher, räumlicher und zeitlicher Bezug zu dem jeweiligen Eingriff angestrebt werden.</p>	<p>Verhindert Missbrauch.</p> <p>Durchführung von LP-Maßnahmen dann möglich, wenn sie konkret dafür dargestellt sind.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
strebt werden.		
(4) Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt. Die untere Forstbehörde führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch.	[wird gestrichen. Stattdessen neu:] (2) Über die Verwendung der Ersatzzahlung ist der höheren Naturschutzbehörde im Abstand von zwei Jahren zu berichten.	Alte Regelung: fachlich unbegründet, Naturschutzbehörde muss über gesamtes Geld verfügen können. Neue Regelung: Stellt sicher, dass das Geld auch sinnvoll ausgegeben wird.
<p>§ 6 Verfahren bei Eingriffen</p> <p>(1) Bei einem Eingriff, für den nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung (behördliche Gestattung) oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist, spricht die nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Verpflichtung nach § 4 Abs. 4, oder § 5 oder die Untersagung nach § 4 Abs. 5 im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene - oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde - aus. Bei Eingriffen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 oder die Zahlung des Ersatzgeldes nach § 5 Abs. 3 als Nebenbestimmung fest.</p>	<p>§ 6 Verfahren bei Eingriffen</p> <p>(1) Bei einem Eingriff, der einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedarf oder der von einer Behörde durchgeführt wird, trifft die dafür zuständige Behörde zugleich die Entscheidungen nach den §§ 4 bis 5 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene, soweit nicht eine weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist oder die Naturschutzbehörde selbst entscheidet.</p>	Übernahme aus § 20 Abs. 1 und 2 BNatSchG (keine inhaltliche Änderung). Ausnahme: Einvernehmen statt Benehmen (wie in 8 anderen Bundesländern).
<p>(2) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind. Erforderlich sind insbesondere</p> <p>1. die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldfläche,</p>	<p>(2) Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind. Erforderlich sind insbesondere</p> <p>1. die Bestandsaufnahme und -bewertung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der Biotoptypen und – soweit erforderlich – der Arten im betroffenen Raum,</p>	Alter Text unverändert, nur redaktionell an § 20 Abs. 4 BNatSchG angepasst. Anpassung an aktuelle fachliche Standards.

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>2. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und</p> <p>3. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.</p> <p>Bei anderen Eingriffen kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Darlegungen nach Satz 2 verlangen. Sie hat die Darlegungen zu verlangen, wenn dies von der zuständigen Landschaftsbehörde wegen des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs gefordert wird.</p>	<p>2. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und</p> <p>3. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.</p> <p>Die nach Absatz 1 zuständige Behörde hat auch für andere Eingriffe weitergehende Darlegungen zu verlangen, wenn dies von der zuständigen Naturschutzbehörde gefordert wird.</p>	<p>Klarstellung und Vereinfachung.</p>
<p>(3) Bei Eingriffen durch Behörden des Bundes und des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen keine behördliche Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 vorausgeht, entscheidet die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene über die Maßnahmen nach § 4 Abs. 4, die Untersagung des Eingriffs in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 5 oder die Ersatzmaßnahme nach § 5 Abs. 1 oder das Ersatzgeld nach § 5 Abs. 3.</p>	<p>(3) Bei Eingriffen durch Behörden des Bundes und des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen keine behördliche Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 vorausgeht, trifft die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene die erforderlichen Entscheidungen nach den §§ 4 bis 5.</p>	<p>Nur redaktionell am Schluss geändert.</p>
<p>(4) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich, die die nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 5 notwendigen Entscheidungen trifft.</p>	<p>(4) Für alle Eingriffe, die keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, die die nach den §§ 4 bis 5 notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen trifft. Die Naturschutzbehörde kann hierbei Darlegungen nach Absatz 2 verlangen. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die über den Bezirk einer Naturschutzbehörde hinausgehen, ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Zusammenfassung mit Absatz 5, inhaltlich i.w. unverändert.</p>
<p>(5) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 4 ist schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen, die die nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 10 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist</p>	<p><i>[wird gestrichen und mit Abs. 4 zusammengefasst.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
die höhere Landschaftsbehörde zuständig.		
(6) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche behördliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen, so ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes, geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 oder die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 5 Abs. 3 an. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn der Betroffene eine mit der Zulassung verbundene Nebenbestimmung nicht erfüllt.	<i>[wird verschoben und geändert.]</i>	Vgl. § 6b neu.
(7) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder § 5 getroffen werden, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen.	<i>[Wird gestrichen.]</i>	Kein Bedarf erkennbar, da in den Fachgesetzen geregelt.
<p>(8) Die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen. Zu diesem Zweck haben die für die Festsetzung zuständigen Behörden der Behörde, bei der das Verzeichnis geführt wird, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgenderen Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichsflächen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kleiner als 500 m² sind, 2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder 3. die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt werden. <p>Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die zuständige Behörde zu bestimmen.</p>	<p>§ 6a Sicherung von Kompensationsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen, das von der unteren Naturschutzbehörde geführt wird. Zu diesem Zweck haben ihr die für die Festsetzung zuständigen Behörden die Flächen sowie Art, Umfang und Zeitplan der Umsetzung der darauf durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichsflächen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kleiner als 500 m² sind, 2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder 3. die auf einzelnen Grundstücken eines Bebauungsplans festgesetzt werden, auf denen auch Eingriffe erfolgen. <p>(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zur Durchführung und Erhaltung der Kompensationsmaßnahmen verpflichtet. Die untere Naturschutzbehörde stellt durch Überwachung der Kompensationsflächen sicher, dass die mit den dort durchzuführenden Maßnahmen angestrebte Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft tatsäch-</p>	<p>Anpassung an bisher durch VO getroffene Regelung (ULB ist zuständig).</p> <p>Ohne Zeitplan ist keine Sicherung möglich.</p> <p>Präzisierung, um zusammenhängende Flächen innerhalb von B-Plänen zu berücksichtigen.</p> <p>Absatz 2: Umsetzung § 18 Abs. 5 BNatSchG (Sicherung der Durchführung).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>lich erreicht wird und erhalten bleibt. Dazu kann sie gegenüber dem Verursacher die erforderlichen Anordnungen treffen. Werden Mängel festgestellt, die der Verursacher des Eingriffs nicht in angemessener Frist beseitigt, verpflichtet die untere Naturschutzbehörde den Verursacher zur Mängelbeseitigung oder führt die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des Verursachers selbst durch.</p> <p>(3) Die Kreise und kreisfreien Städte können zum Zweck der Durchführung und Erhaltung von Kompensationsmaßnahmen eine Stiftung einrichten (Kompensationsstiftung). Wurde eine Stiftung eingerichtet, kann der Verursacher die Pflicht zur Durchführung und Erhaltung von Kompensationsmaßnahmen nach Absatz 2 auf die Kompensationsstiftung übertragen, wenn er sich gegenüber dieser zur Übernahme der Kosten verpflichtet und wenn er eine Sicherheit leistet, deren Höhe von der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt wird.</p>	<p>Stiftungsmodell zum Abbau des Vollzugsdefizits.</p>
	<p>§ 6b Widerruf der Zulassung, ungenehmigte Eingriffe</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann im Fall des § 6a Abs. 2 Satz 3 auch die Fortsetzung des Eingriffs untersagen oder die Zulassung widerrufen. Widerruft sie die Zulassung, ist Absatz 3 anzuwenden.</p> <p>(2) Wird ein Eingriff ohne Zulassung begonnen oder durchgeführt, so hat die zuständige Behörde die Einstellung anzuordnen.</p> <p>(3) Die untere Naturschutzbehörde hat den Verursacher zu verpflichten, den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände wiederhergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, hat der Verursacher die Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung zu entrichten. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so ist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch</p>	<p>Bisher unzureichende Regelungen für das Vorgehen bei fehlender Zulassung oder Abweichung von den Vorgaben der Genehmigung. Zugrunde liegt Regelung in Schleswig-Holstein.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>der Eigentümer verantwortlich, falls er mit dem Eingriff einverstanden war oder dieses Einverständnis nach den Umständen des Falls anzunehmen ist. Die untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Eigentümers auch von einem Dritten vornehmen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann nur innerhalb von drei Jahren, nachdem der Eingriff der unteren Naturschutzbehörde bekannt geworden ist, verlangt werden.</p>	
<p>§ 7 Enteignung, Entschädigung, Ausgleich</p> <p>(1) Für Maßnahmen, Gebote oder Verbote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 19 bis 23, § 34 Abs. 1 bis 4 und § 42a Abs. 1 bis 3 oder für Festsetzungen nach den §§ 25 und 26 ist die Entziehung oder Belastung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum oder sonstigen vermögenswerten Rechten im Wege der Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und –entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV.NRW.S. 366) ist anzuwenden.</p> <p>(2) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zulässig.</p> <p>(3) Soweit durch Maßnahmen, Gebote oder Verbote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 19 bis 23, § 34 Abs. 1 bis 4 und § 42a Abs. 1 bis 3 oder für Festsetzungen nach den §§ 25 und 26</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden, 2. Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, daß diese rechtmäßig bleiben, oder 3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können, und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, un- 	<p><i>[unverändert, noch redaktionell anzupassen.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>verhältnismäßig beeinträchtigt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.</p> <p>(4) Die nach Absatz 3 gebotene Entschädigung ist in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme durch die zuständige Landschaftsbehörde anzuordnen; dabei sind vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben.</p> <p>(5) Der Eigentümer kann in den Fällen des Absatzes 3 die ganze oder teilweise Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.</p>		
<p>Abschnitt II</p> <p>Landschaftsbehörden, Beiräte, Landschaftswacht</p>	<p>Abschnitt II</p> <p>Naturschutzbehörden, Mitwirkung von Verbänden</p>	<p>Anpassung an die inhaltlichen Schwerpunkte.</p>
<p>§ 8 Landschaftsbehörden</p> <p>(1) Oberste Landschaftsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Höhere Landschaftsbehörden sind die Bezirksregierungen. Untere Landschaftsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>(2) Die Landschaftsbehörden sind Sonderordnungsbehörden.</p> <p>(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Landschaftsbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden</p> <p>1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,</p>	<p>§ 8 Naturschutzbehörden</p> <p><i>[unverändert, noch redaktionell anzupassen.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Landschaftsbehörde zur sachgerechten Aufgabewahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.</p> <p>Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Staatssicherheit erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen.</p>		
<p>§ 9 Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammenarbeit</p> <p>(1) Die Landschaftsbehörden haben neben den ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen sonstigen Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mit Fragen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der Landschaft befassten öffentlichen Stellen zu beraten und zu unterstützen, 2. die Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebote und Verbote sowie der in anderen Gesetzen zum Schutze der Landschaft, des Naturhaushalts, von Pflanzen oder Tieren erlassenen Vorschriften zu überwachen, soweit nicht auf Grund eines anderen Gesetzes eine abweichende Zuständigkeit begründet ist und 3. die unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuführen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. <p>Die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes sowie § 60 Abs. 2 des Landesforstgesetzes über die Beratung öffentlicher Stellen bleiben unberührt.</p> <p>(1a) Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Landschaftsbehörde.</p>	<p><i>[(1) bis (2) unverändert].</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die Landschaftsbehörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für die Landschaftsbehörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden betreffen können.</p> <p>(4) Unbeschadet der §§ 27b und 42c soll mit den Betroffenen bei örtlichen Planungen, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen, und bei Schutzausweisungen frühzeitig zusammengearbeitet werden, soweit dies nicht schon durch andere Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Dies gilt auch für die betroffenen Stadt- und Kreissportbünde und die betroffenen Kreisimkerverbände.</p>	<p><i>[wird gestrichen. Stattdessen neu:]</i></p> <p>(3) Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger auf allen Ebenen sollen über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Aufgaben des Naturschutzes informieren, das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft wecken und für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern werben.</p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Überflüssig.</p> <p>Übernahme aus § 6 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p>Entbehrlich, da ohnehin selbstverständlich und ohne praktische Relevanz.</p>
<p>§ 10 Untersuchungsrecht</p> <p>(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung erfolgt ist.</p> <p>(2) Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.</p>	<p>§ 10 Untersuchungsrecht</p> <p>(1) Die Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Landesanstalt für Ökologie sowie im Falle des § 38 die Beauftragten der Gemeinden dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung erfolgt ist.</p> <p>(2) Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.</p>	<p>Redaktionell angepasst und Einbeziehung der Baumschutzsatzung (§ 38 neu).</p>
<p>§ 11 Beiräte</p> <p>(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden</p>	<p>§ 11 Beiräte</p> <p><i>[(1) bis (3) unverändert.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>bei den unteren und höheren Landschaftsbehörden sowie bei der obersten Landschaftsbehörde Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten, 2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und 3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken. <p>(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde richtet sich im übrigen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlußfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung entsprechend.</p>		
<p>(4) Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) , - zwei Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) , - zwei Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU) , - zwei Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes, - einem Vertreter des Waldbauernverbandes, - einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebau e. V., - einen Vertreter des Landesjagdverbandes und - einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. <p>auf Vorschlag der Verbände. In die Beiräte sollen nur Personen gewählt oder be-</p>	<p>(4) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - drei Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW e. V. (BUND) , - drei Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW e.V. (NABU) , - drei Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) <p>auf Vorschlag der Verbände. In die Beiräte sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Naturschutzbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde nicht angehören.</p>	<p>Zusammensetzung ergibt sich aus dem Zweck des Gremiums zur unabhängigen Vertretung der Naturschutzbelange (s. Absatz 1).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>rufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.</p>		
<p>(5) Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde werden von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. Die Mitglieder der übrigen Beiräte werden von der Behörde berufen, bei der sie eingerichtet sind. Soweit die nach Absatz 4 Satz 1 vorschlagsberechtigten Verbände von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der jeweiligen Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt oder von der zuständigen Behörde berufen werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die nach Absatz 4 Satz 1 keine Vorschläge gemacht worden sind.</p>	<p>[unverändert.]</p>	
<p>(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist; § 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.</p> <p>(8) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.</p>	<p>[unverändert.]</p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>§ 11a Biologische Stationen</p> <p>(1) Das Ministerium... erarbeitet ein Fachkonzept „Biologische Stationen in NRW.“ Biologische Stationen sind regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der Vermittlung und Kontrolle im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen widmen.</p> <p>(2) Das Ministerium erkennt Vereine als Trägerverein für eine Biologische Station an, sofern sie die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen.</p> <p>(3) Die unteren Landschaftsbehörden sollen Biologische Stationen vorrangig bei der Vergabe von Aufgaben nach Absatz 1 berücksichtigen. Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege können weitere Aufgaben übertragen werden. Befugnisse und Zuständigkeiten der Landschaftsbehörden nach diesem Gesetz bleiben unberührt.</p>	
	<p>§ 12 Anerkennung von Verbänden</p> <p>(1) Einem rechtsfähigen Verband kann auf Antrag eine Anerkennung erteilt werden. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Verband</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, 2. einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet des Landes umfasst, 3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist, 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, 5. wegen der Verfolgung gemeinnützi- 	<p>Übernahme aus § 59 BNatSchG, mit Änderung der Bezeichnung (Verband statt Verein) und Tätigkeitsbereich. Anerkennung muss im LG geregelt werden, da im BNatSchG nur noch für die Bundesverbände vorgesehen.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>ger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und</p> <p>6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Verbandes unterstützt. Bei Verbänden, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 1 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrheit dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.</p> <p>In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.</p> <p>(2) Die Anerkennung wird durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgesprochen.</p> <p>(3) Für die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände gilt die Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 als erteilt.</p>	<p>Zur Überleitung der bestehenden Anerkennungen erforderlich.</p>
<p>§ 12 Mitwirkung von Verbänden</p> <p>Einem nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verband ist, <u>soweit er in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird, über die im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Mitwirkung hinaus</u> in folgenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt, 2. bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden, deren Erlass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt, 	<p>§ 12a Mitwirkung von Verbänden</p> <p>Einem nach § 12 anerkannten Verband ist in folgenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt, 2. bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden, deren Erlass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt, 	<p>Anpassung an § 60 BNatSchG.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Unverändert.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>3. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen</p> <p>a) für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,</p> <p>b) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,</p> <p>c) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19 a in Verbindung mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes,</p> <p>soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,</p> <p>d) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als 3 ha,</p> <p>e) nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p>	<p>3. vor der Erteilung von Genehmigungen für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,</p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p> <p>4. vor der Erteilung von Genehmigungen nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als 1 ha,</p> <p>5. in Planfeststellungsverfahren oder sie ersetzende Plangenehmigungsverfahren, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,</p>	<p>Unverändert, aber ohne UVP-Schwelle</p> <p>kann entfallen (Bagatellen bzw. leerlaufend, da nicht UVP-pflichtig).</p> <p>Durch WHG-Novelle inzwischen hinfällig (zu Planfeststellungsverfahren geworden).</p> <p>Unverändert, aber anderer Schwellenwert (bisher fast leerlaufend).</p> <p>Neu, ersetzt ehemals 3e). Planfeststellung durch BNatSchG vorgegeben.</p>
<p>4. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes</p> <p>a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600.000 m³ pro Jahr überschritten wird,</p> <p>b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 % des Durchflusses des Gewässers überschreitet,</p> <p>c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach §</p>	<p>6. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes,</p> <p>a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 100.000 m³ pro Jahr überschritten wird,</p> <p>b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 50 % des Niedrigwasser-Durchflusses des Gewässers überschreitet,</p> <p>c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 18c des</p>	<p>Unverändert.</p> <p>Schwellenwert gesenkt, da in 2002 nur etwa 30 Verfahren.</p> <p>Konkretisierung erforderlich, da Bezugsgröße bisher unklar.</p> <p>Inhaltlich unverändert, aber Anpassung an WHG-</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>58 Abs. 2 Landeswassergesetz eine Genehmigung erforderlich ist, soweit im Genehmigungsverfahren dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,</p> <p>5. bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62, soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann.</p>	<p>Wasserhaushaltsgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist,</p> <p>7. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Schutzgebieten nach § 45,</p> <p>8. vor der Erteilung von Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 36, soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann,</p> <p>9. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15, 15a und 16,</p> <p>10. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>11. bei der Vorbereitung von Programmen öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur.</p>	<p>Novelle (UVP-Pflicht folgt jetzt unmittelbar aus UVP-G)</p> <p>Übernahme aus § 60 Nr. 5 BNatSchG.</p> <p>Ehemals 5. (nur Ausnahmen, ergänzt um NP und Biosph.) Aufteilung in Befreiung und Ausnahmen wegen BNatSchG-Übernahme sinnvoll.</p> <p>Übernahme aus § 60 Nr. 2 BNatSchG (Landschaftsplanung)</p> <p>Übernahme § 60 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Übernahme aus § 60 Nr. 4 BNatSchG.</p>
<p>§ 12a Verfahren</p> <p>(1) Die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen so frühzeitig wie möglich zu beteiligen. Sie erhalten die gleichen Unterlagen, die den Landschaftsbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit sie nicht vom Antragsteller gekennzeichnete Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.</p> <p>(2) Ein zu beteiligender Verband kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung</p>	<p>§ 12b Verfahren</p> <p>(1) Die nach § 12 anerkannten Verbände sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen so frühzeitig wie möglich über das gemeinsame Landesbüro zu beteiligen. Sie erhalten... <i>[Rest unverändert.]</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Nennung des Landesbüros aus formalen Gründen erforderlich (OVG Münster).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>des Verfahrens zu erwarten ist oder wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.</p> <p>(3) Die Mitwirkung der anerkannten Verbände an einem Verfahren nach § 12 entfällt, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW notwendig erscheint. In diesem Fall ist den Verbänden sobald wie möglich der Inhalt der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Die Mitwirkung an einem Verfahren nach § 12 entfällt ferner, wenn sie eine Bekanntgabe personenbezogener Daten erfordert, die eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Belange eines Beteiligten erwarten lässt und ohne Kenntnis dieser Angaben keine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen kann.</p>		
<p>§ 12b Klagerecht von Verbänden</p> <p>(1) Ein nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verband kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn er geltend macht, dass der Verwaltungsakt den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen der Europäischen Union widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.</p> <p>(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verband durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und</p> <p>1. er von seinem Mitwirkungsrecht nach § 12 Gebrauch gemacht hat und soweit er die Klage auf Einwendungen stützt, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind oder die er in diesem Verfahren auf</p>	<p>§ 12c Klagerecht von Verbänden</p> <p>(1) Ein nach § 12 anerkannter Verband kann... <i>[weiter unverändert.]</i></p> <p><i>[unverändert.]</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Grund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können und</p> <p>2. es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 12 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 oder um einen Verwaltungsakt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 Bundesnaturschutzgesetz handelt und</p> <p>3. wenn der Erlass des Verwaltungsaktes nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist.</p>	<p>2. es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 12a Satz 1 Nrn. 3 bis 8 handelt,</p> <p><i>[unverändert.]</i></p>	<p>Anpassung an die Neugliederung in § 12a. Damit entfällt auch Verweis auf BNatSchG.</p>
<p>§ 13 Landschaftswacht</p> <p>(1) Die untere Landschaftsbehörde soll auf Vorschlag des Beirats Beauftragte für den Außendienst bestellen; sie bilden die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, daß Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Landschaftswacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.</p> <p>(2) Die untere Landschaftsbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Landschaftswacht. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft legt den Rahmen der Dienstanweisung fest; es kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.</p>	<p>§ 13 Naturschutzwacht</p> <p>(1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Vorschlag des Beirats sachkundige Personen als Beauftragte für den Außendienst bestellen (Naturschutzwacht). Sie hat die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Natur dienen oder die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist, festzustellen und abzuwenden. Die Naturschutzwacht hat ferner die untere Naturschutzbehörde über alle nachteiligen Veränderungen in der Natur zu informieren und durch Aufklärung darauf hinzuwirken, dass Schäden von der Natur abgewendet werden.</p> <p>(2) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ist die Naturschutzwacht berechtigt, in ihrem jeweiligen Dienstbezirk</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke zu betreten, 2. die Identität einer Person festzustellen, 3. eine Person vorübergehend vom Ort zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Ortes zu verbieten und 4. unberechtigt entnommene Gegenstände, gehaltene oder erworbene Pflanzen und Tiere sowie solche Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen. <p>(3) Die Naturschutzwacht muss bei dieser Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstaussweis mit sich</p>	<p>Aufwertung der alten Landschaftswacht durch Klarstellung der Befugnisse. Übernahme aus Schleswig-Holstein.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>führen, der bei Vornahme der Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.</p> <p>(4) Die Naturschutzwacht ist ehrenamtlich tätig. Das Ministerium ... kann im Benehmen mit dem Innenministerium ... durch Verordnung die Voraussetzungen für die Eignung, die Begründung, die Abberufung, die rechtliche Stellung, die Aus- und Fortbildung, Maßstäbe für eine Entschädigung sowie Vorschriften über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen regeln.</p>	
<p>§ 14 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen</p> <p>(1) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen hat neben den ihr durch dieses Gesetz und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes</p> <p>1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten, 2. die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen, 3. die Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt zu beobachten und 4. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.</p> <p>(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>§ 14 Landesanstalt für Ökologie, Umweltbeobachtung</p> <p>(1) Die Landesanstalt für Ökologie hat neben den ihr durch dieses Gesetz und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes</p> <p>1. Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes fortlaufend zu beobachten, 2. die aus der Umweltbeobachtung gewonnenen Daten in einem Informationssystem zusammenzufassen und hierzu einen Bericht im Abstand von zwei Jahren der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekannt zu machen, 3. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten, 4. die im Sinne des Abschnitts IV besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen, 5. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen, 6. die unteren Naturschutzbehörden bei Befreiungen nach § 64 zu beraten, wenn es sich um Forschungsvorhaben handelt.</p> <p>Die Landesanstalt für Ökologie kann die Durchführung der Aufgaben nach Nrn. 1 und 4 Biologischen Stationen im Sinne des § 11a übertragen.</p> <p>(2) Das Ministerium... kann der Landesanstalt für Ökologie weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Namensgebung vereinfacht und an die aktuellen Aufgaben angepasst.</p> <p>Umsetzung § 12 BNatSchG (Umweltbeobachtung)</p> <p>Sinnvolle Ergänzung.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Abschnitt III</p> <p>Landschaftsplanung</p>	<p>Abschnitt III</p> <p>Landschaftsplanung und Biotopverbund</p>	<p>Berücksichtigung des Biotopverbundes, da planerische Aufgabe.</p>
	<p>§ 14a</p> <p>Biotopverbund</p> <p>(1) Der Biotopverbund dient der Erhaltung, der Pflege und Entwicklung von Bereichen, die den Austausch zwischen verschiedenen Populationen und deren Ausbreitung nach ihren artspezifischen Bedürfnissen gewährleisten sollen. Er besteht aus Kernflächen sowie Verbindungsflächen und –elementen und erstreckt sich auf mindestens 15 v.H. der Landesfläche.</p> <p>(2) Die Kernflächen des Biotopverbundes sind Bereiche, die qualitativ, quantitativ und auf Grund ihrer repräsentativen Verteilung zur Erhaltung von Arten und deren Lebensräumen im Sinne des Absatz 4 geeignet sind oder dazu entwickelt werden können. Sie werden im Landschaftsplan dargestellt und sollen als Naturschutzgebiet geschützt werden. Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, soll die höhere Naturschutzbehörde entsprechende Schutzverordnungen nach § 31 erlassen.</p> <p>(3) Die Verbindungsflächen und –elemente des Biotopverbundes sind Bereiche, die den funktionalen Zusammenhang zwischen den Kernflächen sicherstellen oder dazu entwickelt werden können sollen. Sie werden im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Schutzgebiete und –objekte, durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 17 oder durch andere vertragliche Vereinbarung in ihrer Funktion gesichert.</p> <p>(4) Das Ministerium... wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen,</p> <p>1. für welche Arten wild lebender Tiere und Pflanzen sowie Lebensräume ein Biotopverbund zu gewährleisten ist, und</p> <p>2. welche Flächenanteile und Mindestgrößen der Kernflächen sowie Verbindungsflächen und –elemente auf der Ebene der Naturräume zu beachten sind.</p>	<p>Umsetzung § 3 BNatSchG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	(5) Die oberste Naturschutzbehörde koordiniert die länderübergreifende Errichtung des Biotopverbundes im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere in den Fällen, in denen der landesweite Biotopverbund nicht ausreicht, um die Ziele des Absatz 1 zu erreichen.	
<p>§ 15 Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan</p> <p>(1) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird von der obersten Landschaftsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ein Landschaftsprogramm aufgestellt, das die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Raumbedeutsame Erfordernisse werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms in den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgenommen.</p>	<p>§ 15 Landschaftsprogramm</p> <p>(1) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird von der obersten Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ein Landschaftsprogramm aufgestellt, das die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes in Text und Karten darstellt.</p> <p>(2) Raumbedeutsame Erfordernisse werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Soweit den Inhalten des Landschaftsprogramms nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p>	<p>Unverändert. Inhalte aus § 14 BNatSchG übernommen.</p> <p>Übernahme aus § 14 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>(2) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Gebietsentwicklungsplan dargestellt; der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</p>	<p>§ 15a Landschaftsrahmenplan</p> <p>(1) Auf der Grundlage des Landschaftsprogramms werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Der Landschaftsrahmenplan wird von der Landesanstalt für Ökologie im Maßstab des Gebietsentwicklungsplans aufgestellt. Er enthält Leitbilder und Entwicklungsziele und konkretisiert die nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehenen Angaben. Er enthält ferner die Kernflächen des Biotopverbundes nach § 14a und legt fest, welche Kernflächen durch Verbindungsflächen und –elemente miteinander verbunden werden sollen und welche Maßnahmen sich hierfür besonders eignen. Er wird in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht.</p> <p>(2) Raumbedeutsame Erfordernisse werden unter Abwägung mit anderen</p>	<p>Flächendeckung wird vom BNatSchG gefordert.</p> <p>Bisherige „Primärintegration“ ist</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>raumbedeutsamen Planungen in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen. Soweit den Inhalten des Landschaftsrahmenplans nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p> <p>(3) Der Landschaftsrahmenplan ist Grundlage für die Prüfung von Plänen im Sinne des § 35 Bundesnaturschutzgesetz auf Umweltverträglichkeit oder für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen nach § 46. Auf die Verwertbarkeit des Landschaftsrahmenplans für entsprechende Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen. Das Ministerium... wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung die Inhalte, die Systematik und die Planzeichen des Landschaftsrahmenplans im einzelnen festzulegen.</p>	<p>nach BNatSchG nicht mehr möglich.</p> <p>Berücksichtigung der kommenden Plan-UVP (muss kein eigener Beitrag mehr sein, kann der Rahmenplan übernehmen).</p>
<p>§ 15a Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadttökologischer Fachbeitrag</p> <p>(1) Das Landschaftsprogramm besteht aus Text und Karten; es enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der bestehenden Raumnutzungen, 2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte, 3. die Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotop- und ihrer Lebensgemeinschaften einschließlich der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und bestimmter Gebiete von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23, 43 und 62, b) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, die insoweit auch einer nachhaltigen Nutzung 	<p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Nicht mehr erforderlich. Inhalte sind in § 14 BNatSchG geregelt, durch eigenständigen LRP entfällt der bisherige Fachbeitrag, und der stadttökologische Beitrag entfällt nach flächendeckendem LP.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>der Naturgüter dienen,</p> <p>c) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen,</p> <p>d) zur Sicherung des Freiraums mit seinen naturnahen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen.</p>		
<p>(2) Als Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>(3) Auf Antrag der Städte und Gemeinden erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen einen stadtoökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs.</p>	[wird gestrichen.]	
<p>(4) Der Fachbeitrag nach Absatz 2 und der stadtoökologische Fachbeitrag nach Absatz 3 enthalten jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen, 2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und 3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und für eine ökologische Stadtentwicklung. 	[wird gestrichen.]	
<p>§ 16 Landschaftsplan</p> <p>(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1</p>	<p>§ 16 Landschaftsplan</p> <p>(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen, der auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans von den Kreisen und kreisfreien Städten (Träger der Landschaftsplanung) flächendeckend innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses</p>	Soll Untätigkeit einzelner Kreise ver-

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig. Satz 3 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.</p>	<p>Gesetzes aufgestellt wird. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.</p> <p>(3) Für das Gebiet eines Nationalparks und für Naturschutzgebiete mit einer Fläche von mehr als 100 ha werden keine Landschaftspläne aufgestellt.</p>	<p>hindern. Übernahme RO-Klausel aus dem BNatSchG.</p> <p>Ausnahme von der Flächendeckung nach § 16 Abs. 2 BNatSchG (betroffen sind 300 von 2.150 NSG).</p>
<p>(2) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten. Die Verbindlichkeit des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41.</p>	<p>(4) Im baulichen Außenbereich sowie im Bereich von Bebauungsplänen oder Satzungen mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches oder vergleichbaren Festsetzungen kann der Landschaftsplan Festsetzungen treffen, die als Satzung zu beschließen sind. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind zu beachten.</p> <p>(5) Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Enthält ein Landschaftsplan Festsetzungen im Bereich eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, treten diese Festsetzungen in den betroffenen Bereichen außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch in Kraft tritt. Entsprechendes gilt bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch. Eine Änderung des Landschaftsplans ist dann nicht erforderlich.</p> <p>(6) Die sonstigen Darstellungen des Landschaftsplans, die nicht als Satzung beschlossen werden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten des Landschaftsplans nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p>	<p>Klarstellung der temporären Festsetzungen in FNP-Baubereichen (vorher § 29 Abs. 3)</p> <p>Umsetzung § 14 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>(3) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.</p>	<p>(7) Der Landschaftsplan konkretisiert die nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehenen Angaben für die örtlichen Erfordernisse und Maßnah-</p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Text und Erläuterungen; er enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18), 2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23) , 3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24) , 4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25), 5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26) . 	<p>men des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er soll ferner enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bestandteile des Biotopverbundes nach § 14a Abs. 2 und 3, 2. die Flächen, die sich für die Verwendung der Ersatzzahlung nach § 5 besonders eignen, 3. die Flächen, die sich für Ersatzmaßnahmen nach § 4a Abs. 3 besonders eignen (Flächenpool), 4. die Festsetzung von Schutzgebieten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 auf Flächen nach Absatz 4, 5. die geschützten Biotope nach § 36, 6. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 17. <p>(8) Das Ministerium... wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die zu verwendenden Planzeichen sowie die bei der Aufstellung des Landschaftsplans anzufertigenden Arbeitskarten und deren Inhalt und die zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen im einzelnen festzulegen.</p> <p>(9) Landschaftspläne sind im Turnus von 15 Jahren seit ihrer Rechtskraft zu überarbeiten. Dies gilt nicht, wenn die Ergebnisse der Umweltbeobachtung keine Überarbeitung erfordern. Der Verzicht auf Überarbeitung ist gegenüber der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt sowie gegenüber dem Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde zu begründen.</p>	<p>Vorher § 27.</p> <p>Soll neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Umweltbeobachtung berücksichtigt.</p>
§ 17 (entfallen)		
<p>§ 18 Entwicklungsziele für die Landschaft</p> <p>(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Als Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, 2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit glie- 	[wird gestrichen.]	Entwicklungsziele entbehrlich, dafür mehr konkrete Darstellungen (vgl. § 16).

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>dernden und belebenden Elementen,</p> <p>3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,</p> <p>4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung und</p> <p>5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.</p> <p>(2 Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.</p>		
<p>§ 19 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p>	<p><i>[wird verlagert in neuen Abschnitt IV.]</i></p>	
<p>§ 20 Naturschutzgebiete</p> <p>Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederher-</p>	<p><i>[wird verlagert in neuen Abschnitt IV.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>stellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.</p> <p>§ 21 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p>erforderlich ist.</p>		
<p>§ 22 Naturdenkmale</p> <p>Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p>	[wird verlagert in neuen Abschnitt IV.]	
<p>§ 23 Geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen</p> <p>erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>	[wird verlagert in neuen Abschnitt IV.]	
<p>§ 24 Zweckbestimmung für Brachflächen</p> <p>(1) Der Landschaftsplan kann nach Maß-</p>	[wird gestrichen.]	Sonderregelungen entbehrlich, kann über die Pflege- und

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>gabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p>		<p>Entwicklungsmaßnahmen erfasst werden (vgl. § 17 neu).</p>
<p>§ 25 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen</p> <p>Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p>	<p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Sonderregelungen für die Forstbehörden nicht zu begründen, da sie wie jeder Grundeigentümer zu behandeln sind. Eine Abstimmung mit der Forstbehörde ist ohnehin erforderlich.</p>
<p>§ 26 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</p> <p>(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die</p> <p>1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweide-</p>	<p>§ 17 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen</p> <p>(1) Der Landschaftsplan soll die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen darstellen oder festsetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind.</p> <p>(2) Sollen die Maßnahmen nach Absatz 1 rechtsverbindlich festgesetzt werden, werden sie bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 1 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.</p> <p>(3) Die Durchführung von nach Absatz 2 festgesetzten Maßnahmen obliegt den</p>	<p>Einzelaufstellung entbehrlich</p> <p>Übernahme aus altem Absatz 2, nur redaktionell an die veränderten Inhalte angepasst.</p> <p>Übernahme aus altem § 36 Abs. 1</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>gehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.</p> <p>(2) Die Festsetzungen nach Absatz 1 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 1 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.</p>	<p>Kreisen und kreisfreien Städten. Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer der betroffenen Flächen, so obliegt ihnen abweichend von Satz 1 die Durchführung.</p> <p>(4) Maßnahmen, die zunächst einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter des Grundstücks bedürfen, sollen im Landschaftsplan nur dargestellt werden. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann die Maßnahme im Landschaftsplan rechtsverbindlich festgesetzt werden.</p>	<p>und § 37.</p> <p>Vereinfachung des Verfahrens, ersetzt auch alten § 36 Abs. 2.</p>
<p>Abschnitt IV Verfahren bei der Landschaftsplanung</p>	<p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	
<p>§ 27 Aufstellung des Landschaftsplans</p> <p>(1) Der Landschaftsplan ist vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluß, einen Landschaftsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>(2) Die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreier Städte sollen aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>(3) Das Ministerium... kann nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien durch Rechtsverordnung den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die zu verwendenden Planzeichen sowie die bei der Aufstellung des Landschaftsplans anzufertigenden Arbeitskarten und deren Inhalt und die zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen festlegen.</p>	<p>§ 18 Aufstellung des Landschaftsplans</p> <p>(1) Der Landschaftsplan ist vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Landschaftsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p> <p><i>[wird verschoben.]</i></p>	<p>Entbehrlich.</p> <p>Jetzt in § 16.</p>
<p>§ 27a Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p>	<p>(2) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden kön-</p>	<p>Nur redaktionell angepasst (kein eigener §).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(1) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie dem Träger der Landschaftsplanung auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Diesen Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, so kann der Träger der Landschaftsplanung davon ausgehen, daß die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Landschaftsplan nicht berührt werden.</p> <p>(2) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 c durchgeführt werden.</p>	<p>nen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie dem Träger der Landschaftsplanung auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Diesen Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, so kann der Träger der Landschaftsplanung davon ausgehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Landschaftsplan nicht berührt werden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach Absatz 4 durchgeführt werden.</p>	
<p>§ 27b Beteiligung der Bürger</p> <p>Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 27c auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.</p>	<p>(3) Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich die öffentliche Auslegung nach Absatz 4 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.</p>	<p>Nur redaktionell angepasst (kein eigener §).</p>
<p>§ 27c Öffentliche Auslegung</p> <p>(1) Der Entwurf des Landschaftsplans ist auf die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die nach § 27 a Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als hundert Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen</p>	<p>(4) Der Entwurf des Landschaftsplans ist auf die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange nach Absatz 1 sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als hundert Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der</p>	<p>Nur redaktionell angepasst (kein eigener §).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, daß diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekanntzumachen. Bei der Vorlage des Landschaftsplans nach § 28 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung beizufügen.</p> <p>(2) Wird der Entwurf des Landschaftsplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 1 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden; Absatz 1 Sätze 4 und 6 und § 29 Abs. 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage des Landschaftsplans nach § 19 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung beizufügen.</p> <p>(5) Wird der Entwurf des Landschaftsplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 4 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden; Absatz 4 Sätze 4 und 6 und § 21 Abs. 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>§ 28 Genehmigung des Landschaftsplans</p> <p>(1) Der Landschaftsplan bedarf der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde.</p> <p>(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.</p> <p>(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, durch die nach Absatz 2 bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden. Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die höhere Landschaftsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Landschaftsplans von der Genehmigung ausnehmen, wenn sich die ausgenommenen Teile nicht auf den übrigen Inhalt des Landschaftsplans auswirken können; die Verpflichtung des Trägers der Landschafts-</p>	<p>§ 19 Genehmigung des Landschaftsplans</p> <p>(1) Der Landschaftsplan bedarf der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Landschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, 2. diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht, oder 3. bisher gültige Verordnungen nach § 31 ersetzen würde, die weitergehende Verbote oder Gebote enthalten. <p><i>[[3) und (4) unverändert.]</i></p>	<p>Stellt sicher, dass keine Abschwächung des fachlichen Standards durch Landschaftspläne erfolgt. Folgt auch aus den Verpflichtungen der FFH-RL (einheitlicher Schutzstatus muss gewährleistet sein).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>planung, für das ganze Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Landschaftsplan aufzustellen, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden; die höhere Landschaftsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Landschaftsplans vorweg genehmigen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der obersten Landschaftsbehörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. Der Träger der Landschaftsplanung ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.</p>		
<p>§ 28a Inkrafttreten des Landschaftsplans</p> <p>Die Erteilung der Genehmigung ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekanntzumachen. Der Landschaftsplan ist mit Erläuterung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten des Landschaftsplans</p> <p><i>[unverändert.]</i></p>	
<p>§ 29 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans</p> <p>(1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.</p> <p>(2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach §§ 27 a bis 27 c sowie der Genehmigung nach § 28 nicht. § 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung) . Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der</p>	<p>§ 21 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans</p> <p><i>[(1) unverändert.]</i></p> <p>(2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach § 18 sowie der Genehmigung nach § 19 nicht (vereinfachte Änderung). Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange oder sonstigen an der Landschaftsplanung beteiligten Stellen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widerspre-</p>	<p>Ergänzung der sonstigen Stellen als Beteiligte (= Verbände). Ansonsten nur redaktionelle Anpassung.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Genehmigung nach § 28. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 27 c Abs. 1 Satz 4 und 6 zu behandeln.</p> <p>(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.</p>	<p>chen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Genehmigung nach § 19. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 18 Abs. 4 zu behandeln.</p> <p><i>[wird verlagert.]</i></p>	<p>Siehe § 16 Abs. 5 neu.</p>
<p>(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.</p>	<p>(3) Soll ein Flächennutzungsplan so aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, dass dessen Darstellungen im Widerspruch zu Festsetzungen des Landschaftsplans stehen, so ist vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplans der Landschaftsplan in einem Verfahren nach den Absätzen 1 oder 2 zu ändern.</p>	<p>Wenn ein B-Plan aus dem FNP entwickelt wird, ergibt sich die automatische Anpassung schon aus dem neuen § 16 Abs. 5. Zu regeln ist nur noch die FNP-Änderung bei bestehendem LP. Dann ist zuvor der LP zu ändern (wie bei Schutz-Verordnungen).</p>
<p>(5) Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.</p>	<p>(4) <i>[unverändert.]</i></p>	
<p>§ 30 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern</p> <p>(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder</p>	<p>§ 22 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern</p> <p><i>[unverändert, noch redaktionell]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn</p> <p>1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;</p> <p>2. ein Beschluß des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekanntgemacht worden ist.</p> <p>(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Landschaftsplan maßgebend.</p> <p>(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind</p> <p>1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und</p> <p>2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,</p> <p>wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.</p> <p>(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzu-</p>	<p><i>anzupassen.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>weisen.</p> <p>(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.</p>		
<p>§ 31 Aufgaben im Genehmigungsverfahren</p> <p>Die Verpflichtung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 30 nicht auswirkt, bleibt unberührt.</p>	<i>[wird gestrichen.]</i>	Entbehrlich.
§ 32 (entfallen)		
<p>Abschnitt V Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans</p>	<i>[wird gestrichen.]</i>	
<p>§ 33 Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft</p> <p>(1) Die gemäß § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.</p>	<i>[wird gestrichen.]</i>	Entwicklungsziele sind entbehrlich (siehe alter § 18).
	<p>Abschnitt IV Besonderer Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</p>	Zusammenfassung der Schutzgebiets-Bestimmungen nach Muster des BNatSchG.

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>§ 23 Erklärung zum Schutzgebiet</p> <p>(1) Teile von Natur und Landschaft können zum</p> <p>1. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützten Landschaftsbestandteil oder 2. Nationalpark oder Biosphärenreservat</p> <p>erklärt werden.</p> <p>(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Geboten und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Satz 2 gilt nicht für Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile.</p>	<p>Übernahme aus § 22 BNatSchG und aus altem § 19 LG.</p> <p>Nr. 1 kann auch über Landschaftsplan festgesetzt werden, Nr. 2 nicht. Naturparke werden ohne Schutzerklärung anerkannt (siehe § 30 neu).</p>
	<p>§ 23a Überwachung von Schutzgebieten</p> <p>(1) Die Überwachung der festgesetzten Verbote und Gebote und die Sicherstellung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 obliegt den unteren Naturschutzbehörden. Soweit die Schutzgebiete im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium... eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>(2) Für Nationalparke und Biosphärenreservate wird die Überwachung in den dafür vorgesehenen Rechtsverordnungen geregelt.</p>	<p>Sinnvolle Ergänzung zur Klarstellung. Ersetzt auch alten § 34 Abs. 5</p>
<p>§ 34 Wirkung der Schutzausweisung, Bindungen für Brachflächen</p>	<p>§ 24 Naturschutzgebiete</p> <p>(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen</p> <p>1. zur Erhaltung, Entwicklung oder</p>	<p>Übernahme aus § 23 BNatSchG, ersetzt auch alten § 20 LG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(1) In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.</p>	
<p>(2) In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>§ 25 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft</p> <p>1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.</p> <p>(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 3a Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Übernahme aus § 26 BNatSchG, ersetzt auch alten § 21 LG.</p>
	<p>§ 26 Naturdenkmale</p> <p>(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis</p>	<p>Übernahme aus § 28 BNatSchG, ersetzt auch alten § 22 LG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(3) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p>	<p>fünf Hektar, deren besonderer Schutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit <p>erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p>	
<p>(4) Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p>	<p>§ 27 Geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter will lebender Tier- und Pflanzenarten <p>erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p> <p>(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Für diesen Fall sind Ersatzpflanzungen festzulegen, soweit dies angemessen und zumutbar ist.</p> <p>(3) Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind</p>	<p>Übernahme aus § 29 BNatSchG, ersetzt auch alten § 23 LG.</p> <p>Übernahme aus § 47 Absatz 1 alt,</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>1. Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und</p> <p>2. Alleen an Verkehrsflächen und Feldwegen sowie Wallhecken.</p> <p>Dies gilt nicht für sonstiges Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß § 23 bedarf es nicht. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	Ergänzung um Alleen.
<p>(4a) Von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 4 können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.</p> <p>(4b) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.</p> <p>(5) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 den unteren Landschaftsbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>(6) Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, sind verboten.</p>	<p><i>[wird verschoben.]</i></p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p> <p><i>[wird verschoben.]</i></p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Siehe § 64 Abs. 2 neu (sachlich besser bei den Befreiungen aufgehoben).</p> <p>Überflüssig, ist geltende Rechtslage.</p> <p>Siehe neuer § 23a.</p> <p>Überflüssig.</p>
	<p>§ 28 Nationalparke</p> <p>(1) Das Ministerium...kann nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Gebiete zu Nationalparks erklären, die</p> <p>1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,</p> <p>2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und</p> <p>3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der</p>	Übernahme aus § 24 BNatSchG und Berücksichtigung des alten § 43 LG.

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.</p> <p>Die Erklärung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.</p> <p>(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.</p> <p>(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. Die Kriterien der „International Union for the Conservation of Nature“ (IUCN) sind zu beachten.</p> <p>(4) Ziele und Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung von Nationalparken werden in einem Nationalparkplan konkretisiert. Er enthält insbesondere die Planungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Biotop- und Artenschutz, 2. zur Regulierung des Wildbestandes, 3. für die Bildungs- und Informationsarbeit sowie für die Forschung, 4. zur Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs. <p>(5) Bei der obersten Naturschutzbehörde wird für jeden Nationalpark ein Nationalparkamt eingerichtet. Das Nationalparkamt nimmt im Bereich des Nationalparkes die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr, stellt den Nationalparkplan nach Absatz 3 auf und ist für die Durchführung der darin geplanten Maßnahmen verantwortlich.</p>	<p>Ergänzung sinnvoll.</p> <p>Planerische Grundlage, da für Nationalparke keine Landschaftspläne aufgestellt werden.</p>
	<p>§ 29 Biosphärenreservate</p> <p>(1) Das Ministerium... kann nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung</p>	<p>Übernahme aus § 25 BNatSchG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>Gebiete zu Biosphärenreservaten erklären, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früheren Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen. <p>(2) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.</p>	
	<p>§ 30 Naturparke</p> <p>(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde Gebiete als Naturpark anerkannt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. großräumig sind, 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind, 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird, 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu 	<p>Übernahme aus § 27 BNatSchG, ersetzt auch alten § 44 LG. Absatz 3 sprachlich präzisiert.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>fördern.</p> <p>(2) Werden Teile eines Naturparkes zu Nationalparks oder Biosphärenreservaten erklärt, erlischt für diese Bereiche die Anerkennung als Naturpark.</p> <p>(3) Naturparke sind entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu planen und zu entwickeln.</p>	
<p>§ 35 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung</p> <p>(1) Die Festsetzungen nach § 25 sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>(2) Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p>	<p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Entbehrlich, da Sonderregelungen für die Forstbehörden fachlich nicht zu begründen ist. Es ist Aufgabe der Naturschutzbehörden, für eine Umsetzung der LP-Maßnahmen zu sorgen.</p>
<p>§ 36 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung</p> <p>(1) Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.</p> <p>(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 kann unbeschadet der Vorschriften des §§ 38 bis 41 vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 2. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Satz 2 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden.</p>	<p><i>[wird verschoben und geändert.]</i></p>	<p>Siehe § 17.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
(3) Erfordert die Verwirklichung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ein Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, so ist dieses auf Antrag der Landschaftsbehörde unverzüglich durchzuführen.		
<p>§ 37 Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts</p> <p>Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.</p>	<i>[wird verschoben und geändert.]</i>	Siehe § 17.
<p>§ 38 Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen</p> <p>(1) Setzt der Landschaftsplan Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden fest, so kann deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren dem Verursacher oder dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden. Verpflichtungen nach § 6 bleiben hiervon unberührt. Dies gilt nicht für vorhandene Verkehrsanlagen.</p> <p>(2) Im Landschaftsplan festgesetzte Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen können dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand hierfür im Einzelfall gering ist.</p> <p>(3) Setzt der Landschaftsplan bestimmte Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 Nr. 4 fest, so soll ihre Durchführung dem Grundstückseigentümer oder -besitzer übertragen werden, es sei denn, daß diesem die Durchführung unzumutbar ist. Der Grundstückseigentümer kann sich von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis oder der kreisfreien Stadt in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet.</p>	<p><i>[wird gestrichen.]</i></p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p> <p><i>[wird verschoben und mit altem § 46 zusammengefasst.]</i></p>	<p>LP-Darstellungen für die Beseitigung von Landschaftsschäden sind entfallen.</p> <p>Entbehrlich, kommt in der Praxis nicht vor.</p> <p>Siehe neuer § 39 Abs. 3.</p>
<p>§ 39 Allgemeine Duldungspflicht</p> <p>Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht gegeben oder hat sich der Verpflichtete</p>	<i>[wird verschoben und mit altem § 46 zusammengefasst.]</i>	Siehe neuer § 39 Abs. 3

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>nach § 38 Abs. 3 Satz 2 befreit, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu dulddende Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.</p>		
<p>§ 40 Besonderes Duldungsverhältnis</p> <p>(1) Liegen die Voraussetzungen der §§ 38 und 39 nicht vor und kommt eine vertragliche Vereinbarung nach § 36 Abs. 2 für die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nicht zustande, so kann die höhere Landschaftsbehörde zugunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.</p> <p>(2) Das besondere Duldungsverhältnis berechtigt die begünstigte Körperschaft, die Fläche für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Es ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.</p> <p>(3) Für das besondere Duldungsverhältnis hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Erhebliche Wirtschafterschwernisse sind darüber hinaus angemessen in Geld zu entschädigen. Der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks durch die begünstigte Körperschaft zum Verkehrswert verlangen. Die Verpflichtung zur Übernahme kann anstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt auch von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt werden. <u>Ein Anspruch auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks besteht nicht, wenn es sich um eine Brachfläche im Sinne von § 24 Abs. 2 handelt.</u></p> <p>(4) Das besondere Duldungsverhältnis wird durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Eigentümers, Besitzers oder anderer Berechtigter begründet. Eine Geldentschädigung gemäß Absatz 3 ist durch besonderen Bescheid festzusetzen.</p>	<p><i>[wird verschoben.]</i></p>	<p>Siehe § 40 neu. In Absatz 3 wird letzter Satz gestrichen (keine Sonderregelungen für Brachflächen im Landschaftsplan mehr).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(5) Das besondere Duldungsverhältnis kann durch die höhere Landschaftsbehörde aus wichtigem Grunde aufgehoben werden. Es ist aufzuheben, wenn</p> <p>a) der Landschaftsplan bezüglich der in Anspruch genommenen Fläche geändert worden ist oder die Ausführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen aus anderen Gründen nicht mehr in Betracht kommen kann oder</p> <p>b) Gründe eintreten oder bekannt werden, auf Grund derer das besondere Duldungsverhältnis zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.</p> <p>Im Falle der Aufhebung sind die eingetretenen Vor- und Nachteile zwischen der begünstigten Körperschaft und dem Eigentümer oder Besitzer auszugleichen. Der Aufhebungsbescheid trifft hierüber die näheren Festsetzungen.</p>		
<p>§ 41 Maßnahmen der Bodenordnung</p> <p>Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Landschaftsbehörde durch die für die Agrarordnung zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.</p>	<p><i>[wird verschoben zu Ergänzende Vorschriften.]</i></p>	<p>Siehe neuer § 43.</p>
<p>§ 42 (aufgehoben)</p>		
<p>Abschnitt V a</p> <p>Schutzausweisungen</p>	<p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	
<p>§ 42 a Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Landschaftsbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. Die §§ 19 bis 23 gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Dar-</p>	<p>§ 31 Verfahren</p> <p>(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Naturschutzbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26</p>	<p>Inhaltlich unverändert, nur besser gegliedert und redaktionell angepasst.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>stellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Landschaftsbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung sind die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu beteiligen.</p>	<p>des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches.</p> <p>(2) Die Verordnung nach Absatz 1 tritt außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt.</p> <p>(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Absatz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung sind die nach § 12 anerkannten Verbände zu beteiligen.</p>	
<p>(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die untere Landschaftsbehörde in entsprechender Anwendung der §§ 19, 20, 22 und 23 Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist. Erlässt die höhere Landschaftsbehörde eine Sicherstellungsanordnung nach § 42e, so kann sie der unteren Landschaftsbehörde eine angemessene Frist zum Erlass der Verordnung setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlass der Verordnung zuständig.</p> <p>(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 34 entsprechend. Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete können auch Regelungen für Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 1 enthalten.</p>	<p>(4) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die untere Naturschutzbehörde Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist. Erlässt die höhere Naturschutzbehörde eine Sicherstellungsanordnung nach § 35, so kann sie der unteren Naturschutzbehörde eine angemessene Frist zum Erlass der Verordnung setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die höhere Naturschutzbehörde für den Erlass der Verordnung zuständig.</p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Nur redaktionell angepasst.</p> <p>Jetzt überflüssig.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <p>a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder</p> <p>b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.</p>	<p>(5) <i>[Text unverändert.]</i></p>	
<p>§ 42b Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen</p> <p>Vor dem Erlass oder der Änderung einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann die betroffenen Behörden und Stellen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags festlegen.</p>	<p>§ 32 Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen</p> <p>Vor dem Erlass oder der Änderung einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 31 sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Das Ministerium... kann die betroffenen Behörden und Stellen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses festlegen.</p>	<p>Nur redaktionell angepasst.</p>
<p>§ 42c Öffentliche Auslegung, Anhörung</p> <p>(1) Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den beteiligten unteren Landschaftsbehörden öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte über die Veröffentlichung ihrer Satzungen entsprechend. In der Bekannt-</p>	<p>§ 33 Öffentliche Auslegung, Anhörung</p> <p>(1) Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 31 ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte über die Veröffentlichung ihrer</p>	<p>Nur redaktionell angepasst.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>machung sind die Gemeinden anzugeben, auf deren Gebiet sich die Schutzverordnung erstreckt.</p> <p>(2) Handelt es sich um Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten treten. Dies gilt auch bei Änderungen geringen Umfangs einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>(3) Die für den Erlass der Verordnung zuständige Landschaftsbehörde prüft die fristgemäß oder bei der Anhörung gemäß Absatz 2 vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.</p>	<p>Satzungen entsprechend. In der Bekanntmachung sind die Gemeinden anzugeben, auf deren Gebiet sich die Schutzverordnung erstreckt.</p> <p>(2) Handelt es sich um Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten treten. Dies gilt auch bei Änderungen geringen Umfangs einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 31 über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>(3) Die für den Erlass der Verordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß oder bei der Anhörung gemäß Absatz 2 vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.</p>	
<p>§ 42d Abgrenzung</p> <p>(1) Die Abgrenzung geschützter Flächen ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung</p> <p>a) zu beschreiben, wenn sie sich mit Worten zweifelsfrei erfassen läßt, oder</p> <p>b) grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden oder</p> <p>c) grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die bei der erlassenden Landschaftsbehörde oder bei der Gemeinde eingesehen werden können; die betreffende Gemeinde ist in der Verordnung zu benennen.</p> <p>Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zu den geschützten Flächen gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.</p> <p>(2) Beim Schutz von Landschaftsbestandteilen sind in der Verordnung die geschützten Gegenstände ihrer Art nach zu bezeichnen und die Grundstücke anzugeben. Ist die Angabe der Grundstücke wegen der Ausdehnung der Landschaftsbestandteile nicht zweckmäßig, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 34 Abgrenzung</p> <p><i>[unverändert.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 42e Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot</p> <p>(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz nach §§ 19 bis 23 oder nach § 42 a beabsichtigt ist, können durch die höhere Landschaftsbehörde oder mit deren Ermächtigung durch die untere Landschaftsbehörde für höchstens vier Jahre einstweilig sichergestellt werden. Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 42 d entsprechend.</p> <p>(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans erlassen werden. Zuständig für den Erlass der einstweiligen Sicherstellung ist in diesem Falle die untere Landschaftsbehörde; erläßt die untere Landschaftsbehörde die Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seit Bekanntwerden der Schutzwürdigkeit, ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlass der Anordnung zuständig.</p> <p>(3) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 42 c an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 42c ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenk-</p>	<p>§ 35 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot</p> <p>(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz nach § 16 oder § 31 beabsichtigt ist, können durch die höhere Naturschutzbehörde oder mit deren Ermächtigung durch die untere Naturschutzbehörde für höchstens vier Jahre einstweilig sichergestellt werden. Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 34 entsprechend.</p> <p>(2) <i>[unverändert.]</i></p> <p>(3) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 33 an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 33 ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und ge-</p>	<p>Nur redaktionell angepasst.</p> <p>Nur redaktionell angepasst.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
male und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 27 b.	<p>geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 18 Abs. 3.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt bis zum Erlass einer Satzungen nach § 38 entsprechend.</p>	<p>Einbeziehung der Baumschutzsatzung (Muster Niedersachsen).</p>
	<p>§ 36 Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>(1) Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, sind verboten:</p> <p>1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,</p> <p>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,</p> <p>3. Bewaldete und offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Hohlwege, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Streuobstwiesen und -weiden, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume,</p> <p>4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder, Eichen-Birkenwälder, bärlappreiche Buchenwälder des Berglandes, Nieder- und Mittelwälder jeweils einschließlich ihrer Waldmäntel und Waldsäume,</p>	<p>Übernahme aus altem § 62 (war bei Artenschutz falsch platziert)</p> <p>„Unverbaut“ gestrichen.</p> <p>Alter Text LG, Ergänzung Salzstellen (BNatSchG)</p> <p>Alter Text LG, Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Binnendünen (Klarstellung wie Kartieranleitung) • Lehm- und Lösswände (BNatSchG), • Hohlwege (wie in Hessen, Bad-Württ., Sachsen, Thüringen), • Streuobstwiesen (wie in 6 Ländern) • Staudensäume (wie Bad.-Württ. und Sachsen) <p>Ergänzung um die stark gefährdeten Waldbiotope laut Roter Liste NRW</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>5. sonstige naturnahe Laubwälder, sofern sie eine den Standortbedingungen entsprechende Arten- und Altersklassenzusammensetzung einschließlich eines naturgemäßen Totholzanteils aufweisen.</p> <p>(2) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Der Verursacher der Maßnahme oder Handlung ist zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder zu einer Ersatzzahlung zu verpflichten.</p> <p>(3) Eine Ausnahme nach Absatz 2 ist auch zulässig, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist und die Ausnahme innerhalb eines Jahres nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung beantragt wird. Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.</p> <p>(4) Die geschützten Biotopie werden von der Landesanstalt für Ökologie in der Biotopkartierung erfasst, in das Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde nach § 41 eingetragen und zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Eintragung wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotopie befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des Absatz 1 bekannt gegeben. Bei mehr als fünf Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. Die Biotopie können in der Örtlichkeit kenntlich gemacht werden.</p> <p>(5) Die Verbote des Absatzes 1 gelten auch, wenn die geschützten Biotopie noch nicht nach Absatz 4 erfasst, bekannt gemacht, im Landschaftsplan dargestellt oder in der Örtlichkeit kenntlich gemacht worden sind. Auf die Nachfrage teilt die untere Naturschutzbehörde den Grundeigentümern oder Nutzungs-</p>	<p>Erfasst werden naturnahe Bestände von gefährdeten Laubwäldern (u.a. Stieleichen-Hainbuchenwälder, bodensauren Eichenmischwälder) sowie die Buchenwälder, für die NRW eine besondere Schutzverpflichtung nach der FFH-RL besitzt.</p> <p>Nur redaktionell geändert (Ersatzzahlung).</p> <p>Übernahme aus § 30 Abs. 2 BNatSchG (Regelung wie bei Eingriffen sinnvoll).</p> <p>Absatz 4 bis 6: Übernahme aus Schleswig-Holstein (§ 15a). Zur Klarstellung und Vollzugsvereinfachung dringend geboten.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>berechtigten mit, ob sich auf ihrem Grundstück gesetzlich geschützte Biotope befinden oder ein bestimmtes Vorhaben nach Absatz 1 verboten ist.</p> <p>(6) Die geschützten Biotope im Sinne des Absatzes 1 werden vom Ministerium... anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften durch Verwaltungsvorschrift näher umschrieben.</p>	
<p>Abschnitt VI Ergänzende Vorschriften</p>	<p>Abschnitt V Ergänzende Vorschriften</p>	
	<p>§ 37 Bauverbote an Gewässern</p> <p>(1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Das Ministerium... kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung das Bauverbot nach Satz 1 auf weitere Gewässer ausdehnen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für bauliche Anlagen, die der Benutzung, der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer dienen, sowie für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, 2. für Vorhaben, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig waren, 3. für Anlagen des öffentlichen Verkehrs und 4. für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zustande gekommen ist. <p>(3) Die höhere Naturschutzbehörde kann von dem Bauverbot nach Absatz 1 eine Befreiung nach Maßgabe des § 64 erteilen. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufen oder befristet erteilt werden.</p>	<p>Vorher § 57 (nur redaktionell geändert.)</p>
<p>§ 43 Nationalparke</p>	<p><i>[wird verschoben.]</i></p>	<p>Siehe § 28.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende Gebiete, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. großräumig und von besonderer Eigenart sind, 2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, 3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und 4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes dienen, <p>zu Nationalparks erklären. Die Erklärung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. § 34 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.</p>		
<p>§ 44 Naturparke</p> <p>(1) Großräumige Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und für die Erholung besonders eignen, können von der obersten Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt werden, sofern dies den in Landesentwicklungsplänen oder Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht und wenn für ihre Betreuung ein geeigneter Träger besteht</p> <p>(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden. In diesem Rahmen soll die Landschaftsplanung nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Außerdem ist ein langfristiger Maßnahmenplan aufzustellen.</p>	<p><i>[wird verschoben.]</i></p>	<p>Siehe § 30.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 45 Baumschutzsatzung</p> <p>Die Gemeinden können durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.</p>	<p>§ 38 Baumschutzsatzung</p> <p>Die Gemeinden können durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln. Die Satzung untersagt bestimmte Handlungen, die den geschützten Baumbestand schädigen, gefährden oder verändern können. In der Satzung können die Verursacher, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.</p>	<p>Ergänzung und Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage ist sachlich geboten (entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern). Untersuchungsrecht geregelt in § 10 neu, Veränderungssperre in § 35 Abs. 4 neu.</p>
<p>§ 46 Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte</p> <p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.</p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Verkehrsanlagen.</p>	<p>§ 39 Pflege- und Duldungspflichten</p> <p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 36 liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder –objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.</p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Verkehrsanlagen.</p> <p>(3) Setzt der Landschaftsplan Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fest, so soll ihre Durchführung dem Grundstückseigentümer oder –besitzer übertragen werden, es sei denn, dass diesem die Durchführung unzumutbar ist. Der Grundstückseigentümer kann sich von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis oder der kreisfreien Stadt in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet. Sind die Voraussetzungen des Satz 1 nicht gegeben oder hat sich der Verpflichtete nach Satz 2 befreit, so kann eine Verpflichtung zur Duldung ausgesprochen werden; Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.</p>	<p>Nur redaktionell angepasst.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Zusammenfassung von altem § 38 Abs. 3 und § 39.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>§ 40 Besonderes Duldungsverhältnis</p> <p>(1) Liegen die Voraussetzungen des § 39 nicht vor und kommt eine vertragliche Vereinbarung nach § 17 Abs. 3 und 4 für im Landschaftsplan festgesetzte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht zustande, so kann die höhere Naturschutzbehörde zugunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.</p> <p><i>[weiter unverändert § 40 alt.]</i></p>	<p>Übernahme aus § 40 alt, Abs. 1 redaktionell geändert.</p>
<p>§ 47 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>(1) Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.</p> <p>(2) Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.</p>	<p><i>[wird verschoben.]</i></p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Siehe § 27 Absatz 3 neu.</p> <p>Ist nach Verschiebung von Absatz 1 entbehrlich.</p>
<p>§ 48 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen</p> <p>(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop und Nationalparke sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden. Die Verzeichnisse sollen in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht werden.</p> <p>(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop und Nationalparke sollen kenntlich gemacht werden. Die Einzelheiten</p>	<p>§ 41 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen</p> <p>(1) Schutzgebiete nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und geschützte Biotop sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde geführt werden. Die Verzeichnisse sollen in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht werden.</p> <p>(2) Schutzgebiete nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und geschützte Biotop sollen kenntlich gemacht werden. Die Einzelheiten regelt das Ministerium... durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Nationalparke und Biosphärenreservate nicht sinnvoll.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>regelt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Die Bezeichnungen "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturdenkmal", "geschützter Landschaftsbestandteil", "geschützter Biotop" und "Nationalpark" dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.</p> <p>(4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.</p>	<p>(3) Für Nationalparke und Biosphärenreservate gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass zuständige Behörde die oberste Naturschutzbehörde ist.</p> <p>(4) Die Bezeichnungen "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturdenkmal", "geschützter Landschaftsbestandteil", "geschützter Biotop", „Biosphärenreservat“ und "Nationalpark" dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.</p> <p><i>[(5) unverändert.]</i></p>	<p>Nur Biosphärenreservat ergänzt.</p>
	<p>§ 42 Maßnahmen der Bodenordnung</p> <p>Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde durch die für die Agrarordnung zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.</p>	<p>Übernahme aus altem § 41.</p>
<p>Abschnitt VI a</p> <p>Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"</p>	<p>Abschnitt VI</p> <p>Europäisches Netz „Natura 2000“</p>	<p>Anpassung an BNatSchG.</p>
<p>§ 48a Allgemeine Vorschriften</p> <p>Für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 19a bis f des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen entsprechenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 43 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Für den Aufbau und den Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000" gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 32 bis 37 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen entsprechenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Nur redaktionell angepasst.</p>
<p>§ 48b Ermittlung und Vorschlag der Gebiete</p> <p>(1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs.1 der Richtlinie 92/43/EWG</p>	<p>§ 44 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete</p> <p><i>[unverändert.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung ermittelt.</p> <p>(2) Die höheren Landschaftsbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist, der obersten Landschaftsbehörde zu. Die oberste Landschaftsbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Landschaftsbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Beschluss der Landesregierung herbei.</p> <p>(3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.</p>		
<p>§ 48c Schutzausweisung</p> <p>(1) Die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 zu erklären. Mit Ausnahme der Umsetzungsfrist gilt Satz 1 für die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend.</p> <p>(2) Die Schutzausweisung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie</p>	<p>§ 45 Schutzausweisung</p> <p>(1) Die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 23 Abs. 1 zu erklären. Mit Ausnahme der Umsetzungsfrist gilt Satz 1 für die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend.</p> <p>(2) Die Schutzausweisung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten vorkommen oder wiederhergestellt werden sollen. Durch geeignete Gebote und Verbote ... <i>[Rest unverändert.]</i></p>	<p>Nur redaktionell angepasst.</p> <p>Klarstellung erforderlich, dass das Vorkommen entscheidend ist und die Wiederherstellung ebenfalls Ziel des Schutzes sein kann.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.</p> <p>(4) Ist ein Gebiet nach § 19a Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bekanntgemacht, sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.</p>	<p>(3) <i>[unverändert.]</i></p> <p>(4) Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz bekanntgemacht oder handelt es sich um ein Konzertierungsgebiet, sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu Beeinträchtigungen des Gebiets als solches führen könnten, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben.</p>	<p>Hinweis: Vorschrift läuft leer, da Vertrag nie gleichwertig mit Schutzverordnung.</p> <p>Gültiges LG verstößt wie BNatSchG in zwei Punkten gegen EU-Recht: 1) In einem Konzertierungsgebiet sind nicht nur prioritäre Biotope und Arten geschützt, 2) Unzulässigkeit ist nicht an „maßgebliche Bestandteile“ des Gebiets geknüpft. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Wortlaut der FFH-RL übernommen werden.</p>
<p>§ 48d Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen</p> <p>(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne der §§ 20 bis 23 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Verträglichkeit des Projektes wird von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde.</p>	<p>§ 46 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen</p> <p>(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.</p> <p>(2) ... Sie trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene oder ...</p>	<p>Streichung von Satz 2, da Schutz-VO nicht immer EU-Standard erreichen. Da Schutz-VO Abwägungsergebnisse darstellen, sind sie auch nicht als Grundlage geeignet.</p> <p>Bei Schutzgebieten europäischer Bedeutung ist Einvernehmen unbedingt erforderlich.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(3) Bei Projekten, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, hat der Projektträger in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts erforderlich sind. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, daß das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. <p>(6) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 5 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach Absatz 2 zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.</p>	<p>(3) <i>[unverändert.]</i></p> <p>(4) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets als solches führen kann, ist es unzulässig.</p> <p>(5) ... 2. Alternativlösungen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.</p> <p>(6) <i>[unverändert.]</i></p>	<p>Koppelung der Unzulässigkeit an „maßgebliche Bestandteile“ des Gebiets verstößt gegen EU-Recht; aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Text der FFH-RL zugrunde gelegt werden.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Wortlaut der FFH-RL zugrunde gelegt werden. Allg. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ohnehin vorhanden.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(7) Soll ein Projekt nach Absatz 5 oder Absatz 6 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen dem Projektträger aufzuerlegen. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne entsprechende Anwendung, soweit dafür nicht die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Rechtsvorschriften gelten.</p>	<p>(7) Soll ein Projekt nach Absatz 5 oder Absatz 6 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen dem Projektträger aufzuerlegen. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde unterrichtet die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen. § 6a gilt entsprechend. Die untere Naturschutzbehörde berichtet der obersten Naturschutzbehörde jährlich über die getroffenen Maßnahmen. Die Berichte werden über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Kommission weitergeleitet.</p> <p>(8) <i>[unverändert.]</i></p>	<p>Viele Einzelberichte der zuständigen Behörde sind unpraktikabel.</p>
<p>§ 48e Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften</p> <p>(1) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 62 ist § 48d dieses Gesetzes und § 19e des Bundesnaturschutzgesetzes nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 48d Abs. 6 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 48d Abs. 7 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.</p> <p>(2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes sowie die §§ 8 a und 9 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.</p>	<p>§ 47 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften</p> <p>(1) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 36 ist § 45 dieses Gesetzes und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 46 Abs. 6 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 46 Abs. 7 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.</p> <p>(2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 4 bis 6b dieses Gesetzes sowie der § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.</p>	<p>Nur redaktionell angepasst.</p>
<p>Abschnitt VII Erholung in der freien Landschaft</p>	<p>Abschnitt VII Erholung in Natur und Landschaft</p>	<p>Anpassung an BNatSchG.</p>
<p>§ 49 Betretungsbefugnis</p> <p>(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine,</p>	<p>§ 48 Betreten der Flur</p> <p>(1) Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundstücken ist zum Zweck der Erho-</p>	<p>Umsetzung § 56 BNatSchG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>lung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes.</p> <p>(2) <i>[unverändert.]</i></p> <p>(3) Die untere Naturschutzbehörde kann das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.</p>	
<p>§ 50 Reiten in der freien Landschaft und im Walde</p> <p>(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet.</p> <p>(2) Das Reiten im Walde ist auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichneten Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden. Die Kreise und die kreisfreien Städte können im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Ausnahmen von Satz 1 zulassen und insoweit bestimmen, daß in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird. In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, mit Ausnahme der Wege und Pfade im Sinne des Satzes 2, die nicht zugleich als für Reiter mitnutz-</p>	<p>§ 49 Reiten in Natur und Landschaft</p> <p><i>[unverändert.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>bare Wanderwege gekennzeichnet sind. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekanntzugeben.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.</p> <p>(5) Für Bereiche in der freien Landschaft, in denen durch das Reiten erhebliche Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erhebliche Schäden entstehen würden, kann das Reiten auf bestimmte Straßen und Wege beschränkt werden. Private Straßen und Wege, auf denen nicht geritten werden darf, sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.</p> <p>(6) Die Befugnis nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zum Zwecke der Erholung ausgeübt werden, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Die Ausübung erfolgt auf eigene Gefahr. § 49 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.</p> <p>(7) Die Landschaftsbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Reitwegen zu dulden.</p>		
<p>§ 51 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe</p> <p>(1) Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muß ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen.</p> <p>(2) Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs.. 3 zweckgebunden; sie fließt den</p>	<p>§ 50 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe</p> <p><i>[unverändert, noch redaktionell anzupassen.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
höheren Landschaftsbehörden zu.		
<p>§ 52 Ermächtigung</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Einzelheiten über die Kennzeichnung nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und § 51 Abs. 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach § 51 Abs. 2 festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistungen zu bemessen. Für Reiterhöfe können besondere Regelungen und Festsetzungen getroffen werden.</p>	<p>§ 51 Ermächtigung</p> <p><i>[unverändert, noch redaktionell anzupassen.]</i></p>	
<p>§ 53 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis</p> <p>(1) Die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dürfen nur so ausgeübt werden, daß die Belange der anderen Erholungsuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 50 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.</p> <p>(3) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, daß ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen der §§ 49 und 50 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.</p>	<p>§ 52 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis</p> <p><i>[unverändert, noch redaktionell anzupassen.]</i></p>	
<p>§ 54 Zulässigkeit von Sperren</p>	<p>§ 53 Zulässigkeit von Sperren</p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(1) Die Ausübung der Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 50 Abs. 1 und 2 kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung ist in der Regel widerruflich oder befristet zu erteilen.</p> <p>(3) Gesperrte Flächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht wird.</p>	<p><i>[unverändert, noch redaktionell anzupassen.]</i></p>	
<p>§ 54a Radfahr- und Reitverbote</p> <p>In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks und geschützten Biotopen nach § 62 sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Landschaftsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.</p>	<p>§ 54</p> <p><i>[unverändert, noch redaktionell anzupassen.]</i></p>	
<p>§ 55 Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften</p> <p>Die Gemeinden können durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.</p>	<p>§ 55</p> <p><i>[unverändert, noch redaktionell anzupassen.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 56 Freigabe der Ufer</p> <p>(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, so sind sie verpflichtet, diese für das Betreten im Umfang des § 53 Abs. 1 und 2 zum Zwecke der Erholung in angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Freigabe mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Fläche unvereinbar ist.</p> <p>(2) Im übrigen kann die untere Landschaftsbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die §§ 49 bis 54 hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen. Für den Ausgleich von Schäden, Wirtschaftserschwernissen, Nutzungsbeschränkungen und zusätzlichen Aufwendungen gilt § 7.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt auch für die Freigabe von Durchgängen zu Gewässern, die in anderer zumutbarer Weise nicht erreicht werden können.</p>	<p>§ 56 Bereitstellung von Grundstücken</p> <p>(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Personen des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, Grundstücken mit schönen Landschaftsbestandteilen oder Grundstücken, über die sich der Zugang nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern oder Seen ermöglichen lässt, so sind sie verpflichtet, sie im angemessenen Umfang für die Erholung bereitzustellen. Dies gilt nicht, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegensteht.</p> <p>(2) <i>[unverändert.]</i></p> <p>(3) <i>[unverändert.]</i></p>	<p>Umsetzung § 57 BNatSchG.</p>
<p>§ 57 Bauverbote an Gewässern</p> <p>(1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung das Bauverbot nach Satz 1 auf weitere Gewässer ausdehnen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht</p> <p>1. für bauliche Anlagen, die der Benutzung, der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer dienen, sowie für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,</p>	<p><i>[wird verschoben.]</i></p>	<p>Ist im Erholungsteil falsch platziert. Siehe jetzt § 37 (Ergänzende Vorschriften)</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>2. für Vorhaben, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig waren,</p> <p>3. für Anlagen des öffentlichen Verkehrs und</p> <p>4. für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zustande gekommen ist.</p> <p>(3) Die höhere Landschaftsbehörde kann von dem Bauverbot nach Absatz 1 eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn</p> <p>a) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder</p> <p>b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p>		
§ 58 (entfallen)		
<p>§ 59 Markierung von Wanderwegen</p> <p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.</p> <p>(2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Landschaftsbehörde erteilt.</p> <p>(3) Die Einzelheiten regelt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung. Es kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.</p>	<p>§ 57 Markierung von Wanderwegen</p> <p><i>[unverändert, noch redaktionell anzupassen.]</i></p>	
<p>Abschnitt VIII Artenschutz</p>	<p>Abschnitt VIII Artenschutz</p>	
<p>§ 60 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Für den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die</p>	<p>§ 58 Allgemeine Vorschriften</p> <p><i>[unverändert.]</i></p>	

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
unmittelbar geltenden Vorschriften des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.		
<p>§ 61 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, 2. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, 3. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht, 4. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören. <p>(2) Es ist verboten, Beeren, Pilze und wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.</p>	<p>§ 59 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen</p> <p><i>[(1) und (2) unverändert.]</i></p>	
<p>(3) Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.</p>	<p>§ 60 Ansiedeln oder Aussetzen von Tieren und Pflanzen</p> <p>(1) Das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren und Pflanzen bedarf der Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gefahr einer Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung will lebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist, oder b) natürliche Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet geschädigt werden. <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, 	<p>Zur besseren Übersicht eigene Vorschrift.</p> <p>Anpassung an § 41 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Übernahme aus Art. 22 FFH-RL.</p> <p>Übernahme aus § 41 Abs. 2 BNatSchG.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>b) das Einsetzen von Tieren zum Zwecke des biologischen Pflanzenschutzes, wenn sie nicht gebietsfremd sind oder das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,</p> <p>c) das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten, wenn eine Beeinträchtigung natürlicher Lebensräume ausgeschlossen werden kann.</p> <p>(3) Die Wiederansiedlung von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG kann genehmigt werden, wenn dadurch ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Art wiederhergestellt werden kann, sonstige Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen und die geplante Wiederansiedlung zuvor öffentlich bekannt gemacht worden ist.</p>	<p>Umsetzung Art. 22 FFH-RL.</p>
<p>§ 62 Schutz bestimmter Biotope</p> <p>(1) Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Naß- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, 3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder. <p>(2) Die untere Landschaftsbehörde kann</p>	<p><i>[wird verschoben.]</i></p>	<p>Im Artenschutz-Teil falsch platziert, siehe jetzt § 36 im Teil „Besonderer Schutz von Natur und Landschaft“ (so auch BNatSchG).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Der Verursacher der Maßnahme oder Handlung ist gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder gemäß § 5 Abs. 3 und 4 zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten.</p> <p>(3) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen erfaßt die geschützten Biotope nach Absatz 1 in der Biotopkartierung und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab. Der Eigentümer des Biotops ist vor der Abgrenzung durch die untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42 a zu übernehmen. Die untere Landschaftsbehörde stellt den Gemeinden Karten nach Satz 1 für deren Gebiet zur Verfügung.</p>		
<p>§ 63 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz</p> <p>(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt ein Artenschutzprogramm. Das Artenschutzprogramm enthält</p> <p>I. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten,</p> <p>2. die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele sowie die erforderlichen Maßnahmen zu deren Verwirklichung.</p> <p>(2) Die zuständigen Behörden und Stellen sollen für die Erhaltung der Lebensstätten besonders geschützter Arten Sorge tragen.</p> <p>(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke haben Schutz- und Pflege-</p>	<p>§ 61 Artenschutzprogramm</p> <p>(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben des Artenschutzes erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie ein Artenschutzprogramm. Das Artenschutzprogramm enthält Maßnahmen</p> <p>1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,</p> <p>2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.</p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p> <p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Alte Bezeichnung irreführend.</p> <p>Übernahme aus § 40 BNatSchG.</p> <p>Entbehrlich.</p> <p>Ergibt sich bereits aus den allge-</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>maßnahmen zu dulden, soweit dies nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Verkehrsanlagen.</p>	<p>(2) Die Teile des Artenschutzprogramms, die für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, sollen in das Landschaftsprogramm übernommen werden.</p>	<p>meinen Duldungsvorschriften.</p> <p>Erforderliche Verzahnung mit der Landschaftsplanung (bisher fehlend).</p>
<p>§ 64 Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <p>1. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt.</p> <p>2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen,</p> <p>3. Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Morsten oder Bruthöhlen zu besteigen.</p> <p>(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.</p>	<p>§ 62 Schutz von Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten</p> <p><i>[unverändert.]</i></p>	<p>Anpassung an § 40 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>§ 65 Kennzeichnung von Tieren, Schutz von Bezeichnungen</p> <p>(1) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz keinen Gebrauch macht, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung die Zulässigkeit, die Voraussetzung, die Durchführung und sonstige Einzelheiten der Kennzeichnung</p>	<p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Ist entbehrlich, da schon im BNatSchG geregelt.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken regeln. Die Rechtsverordnung kann Verpflichtungen zur Ablieferung gefundener Ringe oder Kennzeichen oder zur Benachrichtigung einer zuständigen Stelle begründen. § 1 Landesjagdgesetz bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Bezeichnungen "Vogelwarte", "Vogelschutzwarte", "Vogelschutzstation", "Zoo", "Zoologischer Garten", "Tiergarten" oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.</p>		
§ 66 (entfallen)		
<p>§ 67 Tiergehege</p> <p>(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedarf der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Anlagen zur Haltung von Vogelarten gelten nicht als Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.</p> <p>(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt, das Betreten von Wald und Flur nicht in unangemessener Weise eingeschränkt oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen nicht beschränkt wird, 2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen, 3. die artgemäße Nahrung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet ist und 4. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. <p>(3) Die Genehmigung soll befristet, sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen</p>	<p>§ 63 Zoos</p> <p><i>[muss noch geändert werden.]</i></p>	<p>Muss aufgrund von § 51 BNatSchG und inzwischen gültiger EU-Richtlinien völlig geändert werden. Bei der Überarbeitung sollte auch § 75 alt (bestehende Tiergehege) einbezogen werden, da Aufteilung in zwei Vorschriften an zwei verschiedenen Stellen nicht sinnvoll.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>erlassen werden. Nebenbestimmungen können insbesondere zum Inhalt haben</p> <p>a) die Führung eines Gehegebuches, b) die regelmäßige tierärztliche Betreuung, c) die Verpflichtung zur amtstierärztlichen Untersuchung verendeter Tiere, d) die Einrichtung von Quarantänegattern, e) Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes oder f) Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft.</p> <p>Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nrn. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind.</p> <p>(4) Zusammen mit der Genehmigung soll über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht</p> <p>1. für zoologische Gärten und vergleichbare Einrichtungen, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen und 2. für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd.</p>		
<p>§ 68 (entfallen) Abschnitt IX</p> <p>Befreiungen, Bußgeldvorschriften, besondere Ermächtigungen</p>	<p>Abschnitt IX</p> <p>Befreiungen, Bußgeld- und Schlussvorschriften</p>	
<p>§ 69 Befreiungen</p> <p>(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder</p>	<p>§ 64 Befreiungen</p> <p>Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung</p>	<p>Anpassung an § 62 BNatSchG (i.w. unverändert).</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	<p>tigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern</p> <p>und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/ EWG nicht entgegenstehen. § 5 gilt entsprechend. Die Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde... <i>[weiter unverändert.]</i></p>	
<p>(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ist abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind und die nach § 73 Abs. 1 weiter gelten.</p>	<p><i>[wird gestrichen. Stattdessen neu:]</i></p> <p>(2) Von den Verboten, die für im Landschaftsplan festgesetzte Schutzgebiete gelten, kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.</p> <p><i>[unverändert.]</i></p>	<p>Sondervorschriften für den Wald sind entfallen.</p> <p>Neue Vorschrift: Übernahme aus § 34 Abs. 4a alt.</p>
<p>§70 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)</p>	<p>§ 65 Bußgeldvorschriften</p> <p><i>[Noch anzupassen.]</i></p>	
<p>§ 71 Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde</p>	<p>§ 66 Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde</p> <p><i>[noch anzupassen.]</i></p>	
<p>§ 72 Besondere Ermächtigungen</p> <p>(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann zur Sicherung der Ordnung in der Feldflur durch Rechtsverordnung Bestimmungen</p>	<p>§ 67 Besondere Ermächtigungen</p> <p><i>[Unverändert.]</i></p>	<p>Noch Bedarf für diese Regelung?</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>über Flugsperrzeiten für Tauben erlassen. Für Brieftauben dürfen die Sperrzeiten nur für die 7,eit vom 15. September bis 15. Mai während der Frühjahrs- und Herbstaussaat für die Dauer von höchstens je 4 Wochen und nur für Werktage von Montag bis Freitag bis 17 Uhr angeordnet werden.</p> <p>(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder zum Teil den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten übertragen.</p>		
<p>Abschnitt X Übergangs- und Schlußbestimmungen</p>	<p><i>[wird gestrichen.]</i></p>	<p>Kein Bedarf für eigenen Abschnitt.</p>
<p>§73 Überleitung bestehender Verordnungen</p> <p>(1) Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmalbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) , sowie der §§ 6,7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 42 a in Kraft. <u>Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Landschaftsbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden.</u> § 32 Abs. 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.</p> <p>(2) Die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGS. NW. S. 167) bleibt bis zum Erlaß der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz oder einer</p>	<p>§ 68 Überleitung bestehender Verordnungen</p> <p>Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmalbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), sowie der §§ 6,7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 31 in Kraft. § 31 Abs. 4 gilt entsprechend. § 32 Abs. 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.</p> <p><i>[(2) und (3) werden gestrichen.]</i></p>	<p>Redaktionell geändert bis auf Verfahren zur Änderung: Hier Gleichstellung mit neueren Verordnungen nach § 31 neu.</p> <p>Kein Bedarf mehr, da im neuen BNatSchG abschließend geregelt.</p>

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gemäß § 65 Abs. 1 in Kraft.</p> <p>(3) Die nach Absatz 2 aufrechterhaltene Verordnung kann nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aufgehoben oder geändert werden.</p>		
§ 74 (entfallen)		
<p>§ 75 Bestehende Tiergehege</p> <p>(1) Tiergehege und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhanden sind, gelten als genehmigt im Sinne von § 67. Zur Herstellung der Voraussetzungen von § 67 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 können nachträglich Nebenbestimmungen erlassen oder die Berechtigung zur Unterhaltung des Geheges oder der Anlage befristet werden. § 67 Abs. 3 findet sinn- gemäße Anwendung.</p> <p>(2) Ist für ein bestehendes Tiergehege eine Genehmigung nach § 4b des Tier- schutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGS. NW. S. 151) , geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437) , erteilt, so verbleibt es mit der Maß- gabe bei dieser Genehmigung, daß für einen Widerruf das bisherige Recht als fortbestehend gilt.</p>	<i>[wird verschoben und geändert.]</i>	Zusammenfassung mit § 64 neu (Zoos).
<p>§ 76 Übergangsvorschrift für die Mitwir- kung und das Klagerecht von Verbänden</p> <p>(1) Die §§ 12 und 12 a finden auch Anwendung auf Verfahren, die zum Zeit- punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eröffnet sind, wenn</p> <p>1. in den Verfahren eine Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange vorgesehen ist oder bereits stattgefunden hat und</p> <p>2. diese Mitwirkung noch nicht abge- schlossen ist.</p> <p>(2) § 12 b findet Anwendung auf Verwal- tungsakte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden. Auf bei In- krafttreten dieses Gesetzes nicht be-</p>	<i>[Wird gestrichen.]</i>	Nicht erforderlich.

Text gültig	Änderungsvorschlag	Begründung
standskräftige Verwaltungsakte findet § 12 nur Anwendung, wenn im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren eine Mitwirkung der anerkannten Verbände gesetzlich vorgeschrieben war.		